



Schutzkonzept

des

katholischen

Kindergarten

St. Irmengard

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

Grundlagen sind die Rahmenordnung Prävention des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising und die Dienstanweisung des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß §8a SGBVIII. Hierbei werden die Trägerspezifischen Vorgaben der Präventionsordnungen der Erzdiözese München und Freising beachtet.

Inhalt

Präambel	5
1 Gesetzliche Grundlagen	6
1.1 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
1.2 §45SGB VIII Beschwerdeverfahren.....	7
1.3 §47 SGB VIII Meldepflichten	9
1.4 §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	9
1.5 Artikel 9b BayKiBiG	10
1.6 §13(2) AVBayKiBiG	11
1.7 §34 IfSG(10a).....	12
1.8 Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte	12
1.9 EU – DGSVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD	12
2 Strukturelle Maßnahmen des Trägers.....	13
2.1 Fachliche Information und Bildung der MitarbeiterInnen	13
2.1.1 Regelmäßige Schulungen des Personals	13
2.2 Arbeitsrechtliche Regelungen	13
2.2.1 Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis	13
2.2.2 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.....	13
2.2.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen, Interventionspläne.....	13
2.3 Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern	23
2.3.1 Benennung insoweit erfahrenen Fachkräfte nach §8a SGB VIII (IseF)	23
2.3.2 Soziale Netzwerke zum Thema Prävention	23
2.4 Präventions-Beauftragte/-r und Unterstützungs-Fachkräfte	23
2.4.1 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising.....	23
2.4.2 Unabhängige Ansprechpartner	24
2.4.3 Die Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch	24
2.5 Meldungen nach §47SGBVIII	25
2.5.1 Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen	25
2.5.2 Verfahrensweise	26
2.6 Maßnahmen zu §13(2) AVBayKiBiG	28

2.6.1 Die Rechte des Kindes	28
3 Maßnahmen in der Einrichtung	29
3.1 Kultur der Achtsamkeit	29
3.2 Sexualpädagogische Grundhaltung	29
3.2.1 Bedeutung in der frühkindlichen Identitätsentwicklung	30
3.2.2 Ziele der sexualpädagogischen Arbeit	30
3.2.3 Kindliche Sexualentwicklung nach Alter	30
3.2.4 Gegenüberstellung: Kindliche und erwachsene Sexualität	31
3.2.5 Pädagogischer Umgang im Alltag	31
3.2.6 Umgang mit Körpererkundung und kindlicher Neugier	31
3.2.7 Prävention und Schutz	32
3.2.8 Zusammenarbeit mit Eltern	32
3.2.9 Gendersensible Pädagogik	32
3.3 Verhaltenskodex	33
3.3.1 Regelung zum Umgang mit Nähe und Distanz	33
3.3.2 Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen	33
3.3.3 Achtung und Schutz der Intimsphäre während der Pflegesituationen und anderen Aktivitäten (z.B. Wasserspiel im Garten)	33
3.3.4 Wo gilt das Vier-Augenprinzip?	34
3.3.5 Klare Regelung zum Umgang mit Geheimnissen	34
3.3.6 Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen	34
3.3.7 Kinderschutz in den Räumen (z.B. Toiletten, Kuschelecke, Nebenräume, Garderobe, ...) – Wer hat wann zu welchem Raum Zutritt?	35
3.3.8 Klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals	35
3.3.9 Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der MitarbeiterInnen zu Kindern und Familien der Einrichtung	35
3.4 Verantwortung der Einrichtungsleitung	36
3.5 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren	36
3.5.1 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren	36
3.5.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen)	36
3.5.3 Verantwortung beim Einsatz von ehrenamtlich Tätigen (Erweitertes Führungszeugnis, etc.)	36
3.5.4 Verantwortung beim Einsatz von Praktikant(innen) (Erweitertes Führungszeugnis, etc.)	37
3.5.5 Sicherstellung der Arbeitsstrukturen in der Einrichtung	37
3.6 Kommunikation mit Kooperationspartner(innen) und externen Dienstleister(innen)	37
3.7 Präventive Angebote für Kinder	37
3.8 Elternarbeit zum Thema Prävention	37
3.9 Beteiligung von Kindern	38

3.10 Beschwerdewege in der Einrichtung	38
3.10.1 Umsetzung der Beschwerde für das Kind:.....	38
3.10.2 Umsetzung der Beschwerde für die Eltern:	39
3.11 Qualitätssicherung.....	43
3.11.1 Beobachtungen.....	43
3.11.2 Intervision	44
3.11.3 Eltern- und Kinderbefragungen.....	45
3.11.4 Weiterentwicklung der Einrichtung.....	45
3.12 Institutionelle Risikoanalyse	46
4 Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §72a SGB VIII	47
4.1 Handlungsschritte bei Verdacht.....	47
4.2 Krisenstab	48
4.3 Aufarbeitung des Geschehens	48
5 Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII:	49
5.1 Gewichtige Anhaltspunkte	49
5.2 Ablauf der Handlungsschritte und Dokumentation	55
5.3 Benennung der Ansprechpartner(innen) (insoweit erfahrenen Fachkräfte).....	71
6 Maßnahmen zum Artikel 9b BayKiBiG	72
6.1 Aufforderung altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung	72
7 Maßnahmen zu §34 IfSG(10a)	72
8 Anlagen.....	73
8.1 Anlage 1 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	73
8.2 Anlage 2 Meldung nach §47 SGB VIII.....	74
8.3 Anlage 3 Verhaltenskodex	77
8.4 Anlage 4 Einarbeitungsplan	79
8.5 Anlage 5 Beschwerdebearbeitung.....	84
8.6 Anlage 6 Dokumentation der Intervision.....	86
8.7 Anlage 7 Handlungsschritte bei Verdachtsfällen	87
8.7.1 Verfahrensablauf nach §8a.....	87
8.7.2 Verfahrensablauf „Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller Gewalt)“	88
8.7.3 Verfahrensablauf „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung“	89
8.7.3 Verfahrensablauf „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen“	90
8.7.3 Vorgehensweise (sexuelle) Übergriffe unter Kindern.....	91
8.8 Anlage 8 KiWo-Skala für Gewichtige Anhaltspunkte	92

8.9 Anlage 9 Dokumentation bei Erst- und Folgeverfahren §8a SGB VIII	96
8.10 Anlage 10 Checkliste: Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten	112
9 Quellenangaben	113

Stand: 06.09.2026

Präambel

Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Im Zentrum unserer katholischen KiTa steht der Mensch als Person mit seiner unverlierbaren, von Gott geschenkten Würde. Diese Würde ist nicht abhängig von der persönlichen Entwicklung des Kindes oder den Leistungen der Mitarbeiter, da Gott keine Vorbedingung stellt. Gott lädt Kinder und Erwachsene dazu ein entsprechend der eigenen Würde zu leben. Wir antworten auf diese Einladung mit der Aufforderung Lieben, Hoffen und Vertrauen zu lernen.

In unserer Einrichtung bedeutet das, dass jeder eigene Talente und Fähigkeiten entwickelt und diese einbringt, sowie die geschenkte Freiheit in Verantwortung sich selbst und dem Anderen gegenüber wahrnimmt. Wir setzen dieses Menschenbild in unserer katholischen Einrichtung um. Deshalb gestaltet sich die Arbeit auf der Grundlage der verfassungsmäßigen demokratischen Werte und Normen unserer Gesellschaft. Jedes Kind wird in seiner Individualität geachtet, die Partizipation (Teilnahme) von Kindern und Eltern wird angestrebt und man achtet auf die Herkunftskultur der Kinder und ihrer Familien und wehrt sich gegen Diskriminierung.

Der Schutz aller uns anvertrauten Kinder in unserer katholischen Kindertageseinrichtung ist für uns sowohl ein verbindlicher, gesetzlicher als auch kirchlicher Auftrag und eine beständige Aufgabe für alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch diese Haltung unseres Personals gegenüber dem Kind wird die Unversehrtheit und der Schutz des Kindes sichergestellt.

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2 §45SGB VIII Beschwerdeverfahren

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1.
eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2.
ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3.
eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1.
der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2.
die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3.
die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung

abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

1.3 §47 SGB VIII Meldepflichten

1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1.

die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3.

die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

1.4 §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1.
den Umstand der Einsichtnahme,
2.
das Datum des Führungszeugnisses und
3.
die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

1.5 Artikel 9b BayKiBiG

Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1.
deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2.
bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3.
die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

1.6 §13(2) AVBayKiBiG

Gesundheitsbildung und Kinderschutz

(1) ¹ Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. ²Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. ³Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) ¹Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. ²Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

1.7 §34 IfSG(10a)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1.8 Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Die Grundrechte

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

1.9 EU – DGSVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD

Da die Inhalte des DGSVO zu Umfangreich für dieses Schutzkonzept sind finden Sie diese unter folgendem Link:

<https://dsgvo-gesetz.de/>

2 Strukturelle Maßnahmen des Trägers

2.1 Fachliche Information und Bildung der MitarbeiterInnen

2.1.1 Regelmäßige Schulungen des Personals

Das Personal unserer Kindertageseinrichtung trägt in seiner täglichen Arbeit eine besondere Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller ihm anvertrauten Kinder. Sie ist ein sicherer Ort, an denen für Übergriffe kein Platz ist und Kinder Vertrauenspersonen an ihrer Seite haben, die sie ernst nehmen und unterstützen.

Das pädagogische Personal der Erzdiözese München und Freising nimmt an verpflichtenden Präsenzveranstaltungen zum Thema Prävention von Gewalt teil.

Ziel unserer Präventionsarbeit ist es, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kinder entsprechend unserem christlichen Menschenbild in besonderer Weise mit Wertschätzung und Respekt begegnen, über fundiertes Wissen zum Thema Prävention von körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt und Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen (Verdachts-)Fällen verfügen.

2.2 Arbeitsrechtliche Regelungen

2.2.1 Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis

Im § 72a SGB VIII wird der Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen geregelt. Das heißt: Alle Personen, die in Kindertagesstätten arbeiten, müssen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen, das regelmäßig erneuert werden muss. Dies dient der Sicherstellung des Schutzes der Kinder.

Bei Einstellungsgesprächen wird die Haltung zum Kind besprochen. Vor Ablauf der Probezeit wird im Gespräch das methodische und didaktische Vorgehen, sowie die Beziehung zu Kindern und Kollegen und die Haltung zum Kind abgefragt.

2.2.2 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Verbindliche Voraussetzung einer Anstellung in unserem Kindergarten ist die Unterzeichnung sowie die Verbindliche Einhaltung einer Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung als Anlage zum Dienstvertrag. Dies stellt den Schutz der uns anvertrauten Kinder sicher. Diese finden Sie im Anhang als Anlage 1.

2.2.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen, Interventionspläne

Das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in der Einrichtung ist verbindlich geregelt. Dies dient dem Schutz der Betreuten wie dem Schutz der Betreuer.

Regelwidriges Verhalten von Mitarbeitenden führt zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen.

Fall 1: Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie

Gibt es den Verdacht, dass das Wohl des Kindes innerhalb des familiären bzw. häuslichen Umfelds gefährdet ist, so verfahren wir nach §8a SGB VIII. Hierzu schloss die Aufsichtsbehörde mit dem Träger eine „Vereinbarung zum Kinderschutz“, die genau regelt, wie bei der Meldepflicht nach §8 SGB VIII zu verfahren ist.

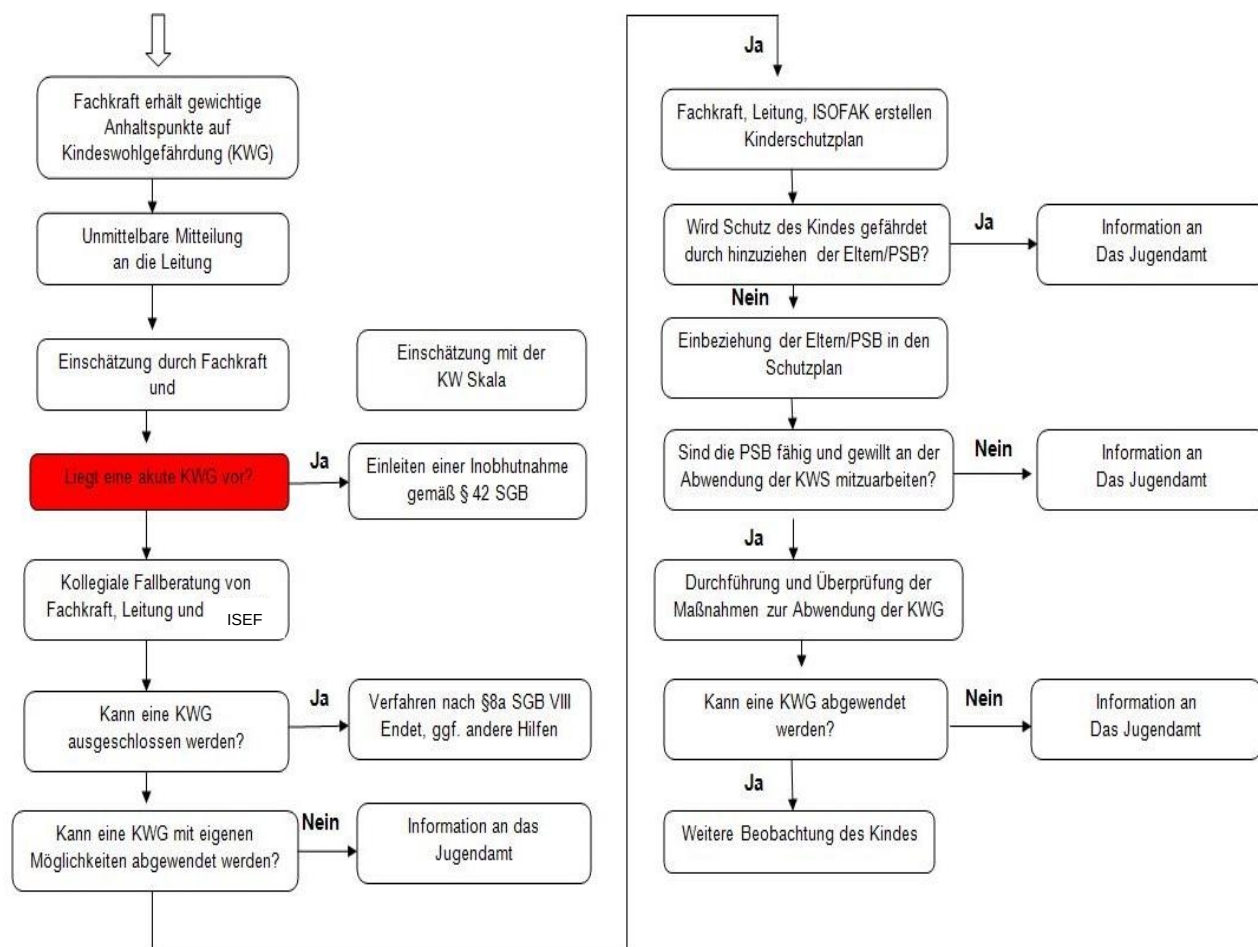
1. **Erstmeldung durch den Träger, kurzfristig ggf. durch die Leitung** (schriftlich per Fax, oder E-Mail unter Berücksichtigung des Datenschutzes, besonders schwerwiegend ergänzend telefonisch)

Was? Wann? Wo? Wer war beteiligt? Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet? Wer wurde informiert? Ggf. Hinweis auf Nachreichung noch fehlender Informationen.

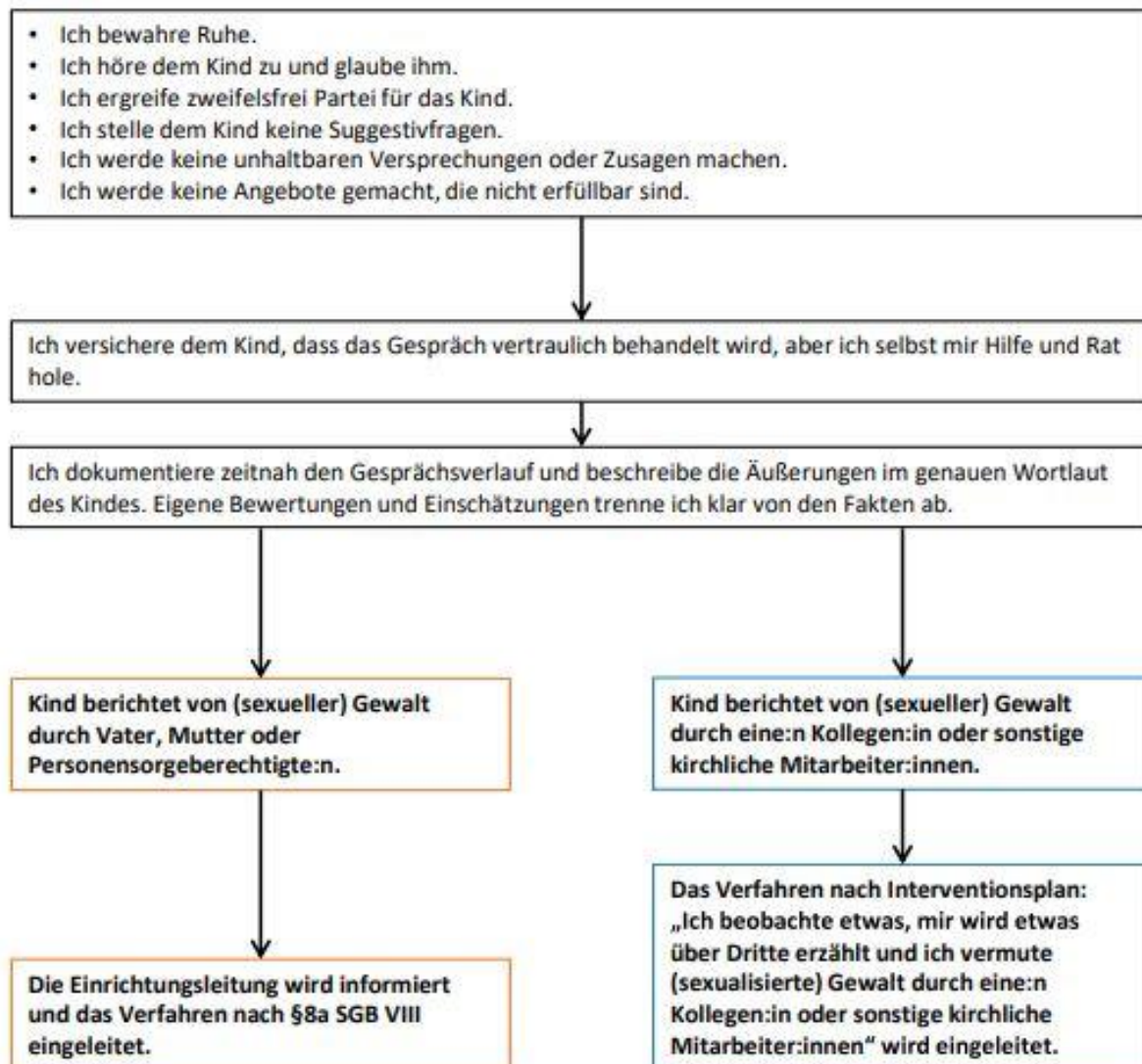
2. **Stellungnahme durch den Träger** (zeitnah, ausführlich und schriftlich)
 - **Vorgeschichte**
 - **Personenangaben**
Personal (Namen und berufliche Qualifikation), lt Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt, weitere **Beteiligte, ggf. Beobachter**
 - **Informationsweitergabe**
Leitung, Trägerinformation, Sorgeberechtigte, ggf. zuständige Stellen
 - **Bearbeitung des Vorfalls**
Beschreibung der pädagogischen (ggf. therapeutisch) Aufarbeitung, intern und extern beteiligte Organisationen, Konkret eingeleitete und/oder vergesehene Maßnahmen
3. **weitere geplante Verfahrensschritte** (schriftlich durch den Träger)
 - Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
 - Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
 - Ggf. strafrechtliche Prüfung bzw. Anzeige, sowie arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
 - ggf. Formulierung eines Beratungsbedarfes
 - Ggf. weitere wesentliche Informationen
4. **weitere für die Fachaufsicht relevante Daten durch den Träger**
 - Handelt es sich um einen längeren Aufarbeitungsprozess, ist der Aufsichtsbehörde der **Abschluss des Prozesses** mitzuteilen, sowie **neue Ergebnisse und Erkenntnisse** schriftlich darzulegen, sofern diese nicht bereits aus der Stellungnahme bekannt sind.

Der §8b SGB VIII legt zudem fest, dass jede/jeder MitarbeiterIn das Recht auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hat. Diese unterstützt zunächst anonym bei der Einschätzung der Gefährdungslage.

Verfahrensablauf nach §8a in Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde:



Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer:m Kollegen:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

Fall 2: (Sexualisierte) Gewalt/ Übergriff durch eine/einen kirchliche/kirchlichen MitarbeiterIn

Findet innerhalb unseres Kindergartens ein (sexueller) Übergriff oder (sexualisierte) Gewalt statt oder besteht ein Verdacht, ist jede/jeder MitarbeiterIn genauso wie die Leitung der Einrichtung verpflichtet, dies zu melden. (Siehe hierzu auch: Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1 S. 11-27 und S. 29 & auf arbo: Meldepflicht kirchlicher Mitarbeitender) Hierzu schloss die Aufsichtsbehörde mit dem Träger eine „Vereinbarung zum Kinderschutz“, die genau regelt, wie bei der Meldepflicht nach §47 SGB VIII zu verfahren ist. In jedem Fall muss immer unverzüglich eine/einer der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ kontaktiert werden.

Dies sind die Kontaktdaten dieser unabhängigen Ansprechpartner:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

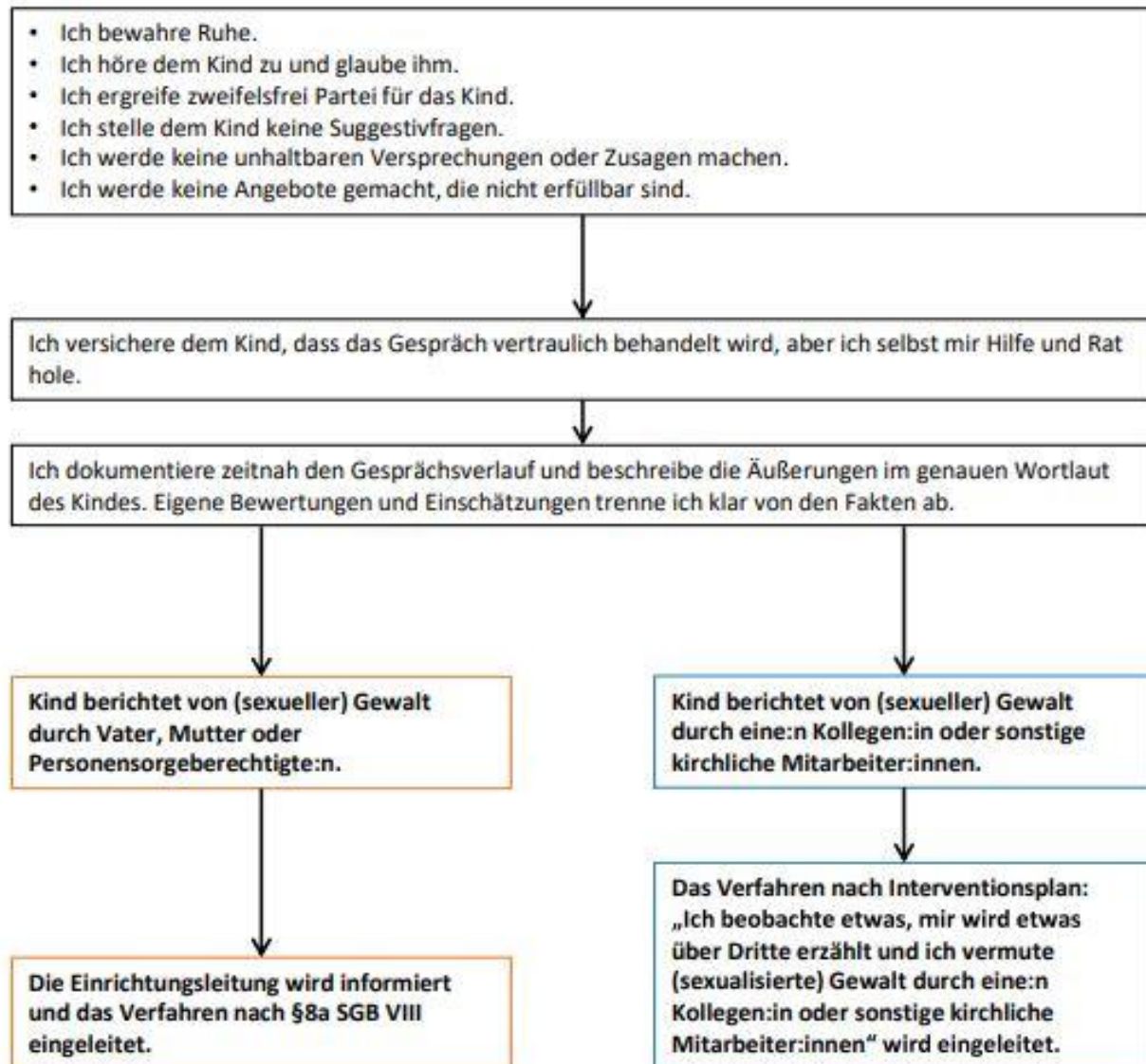
Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

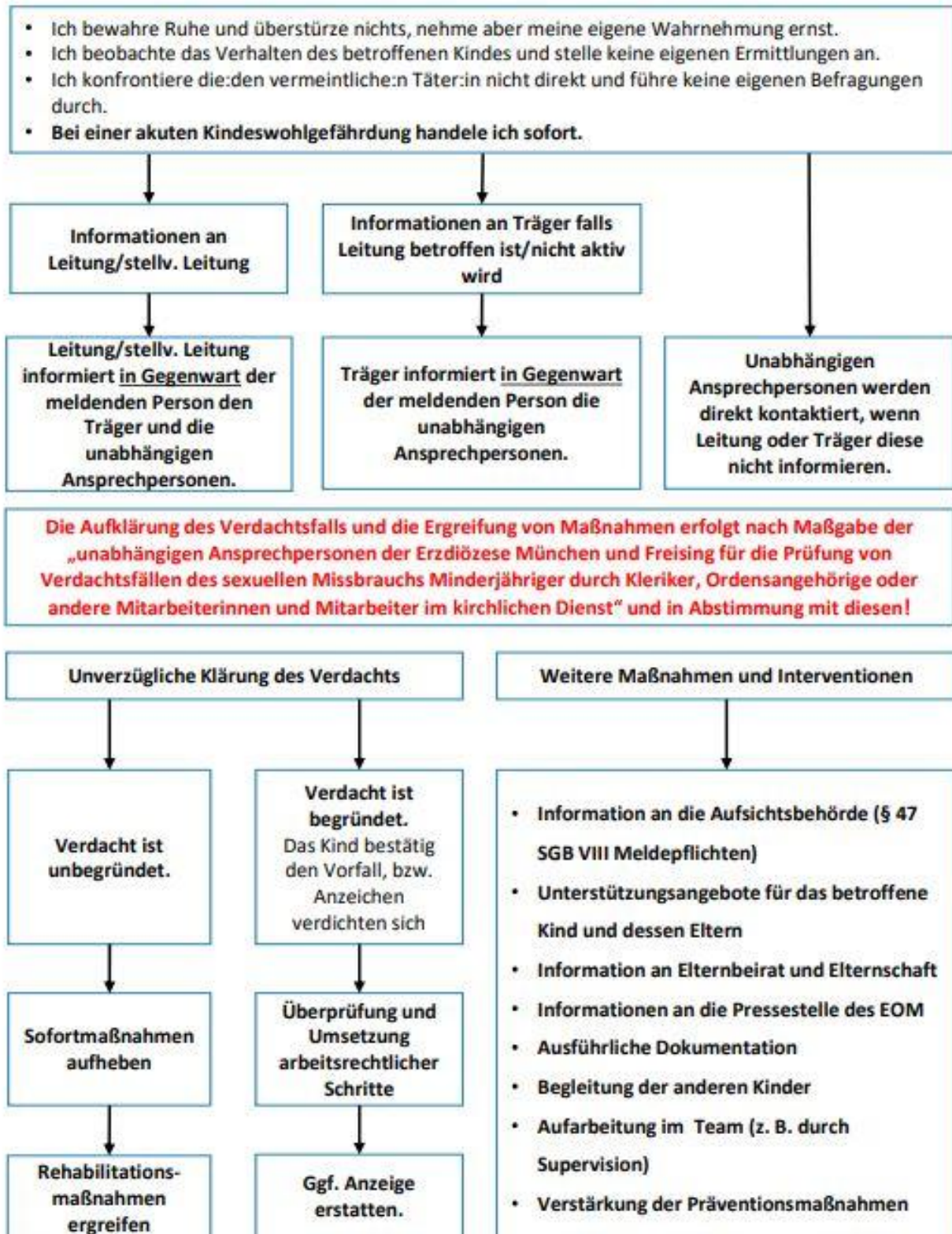
Dipl. Sozialpädagogin Ulrike Leiming

Telefon: 08841 / 676 99 19
Mobil: 0160 / 857 41 06
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen

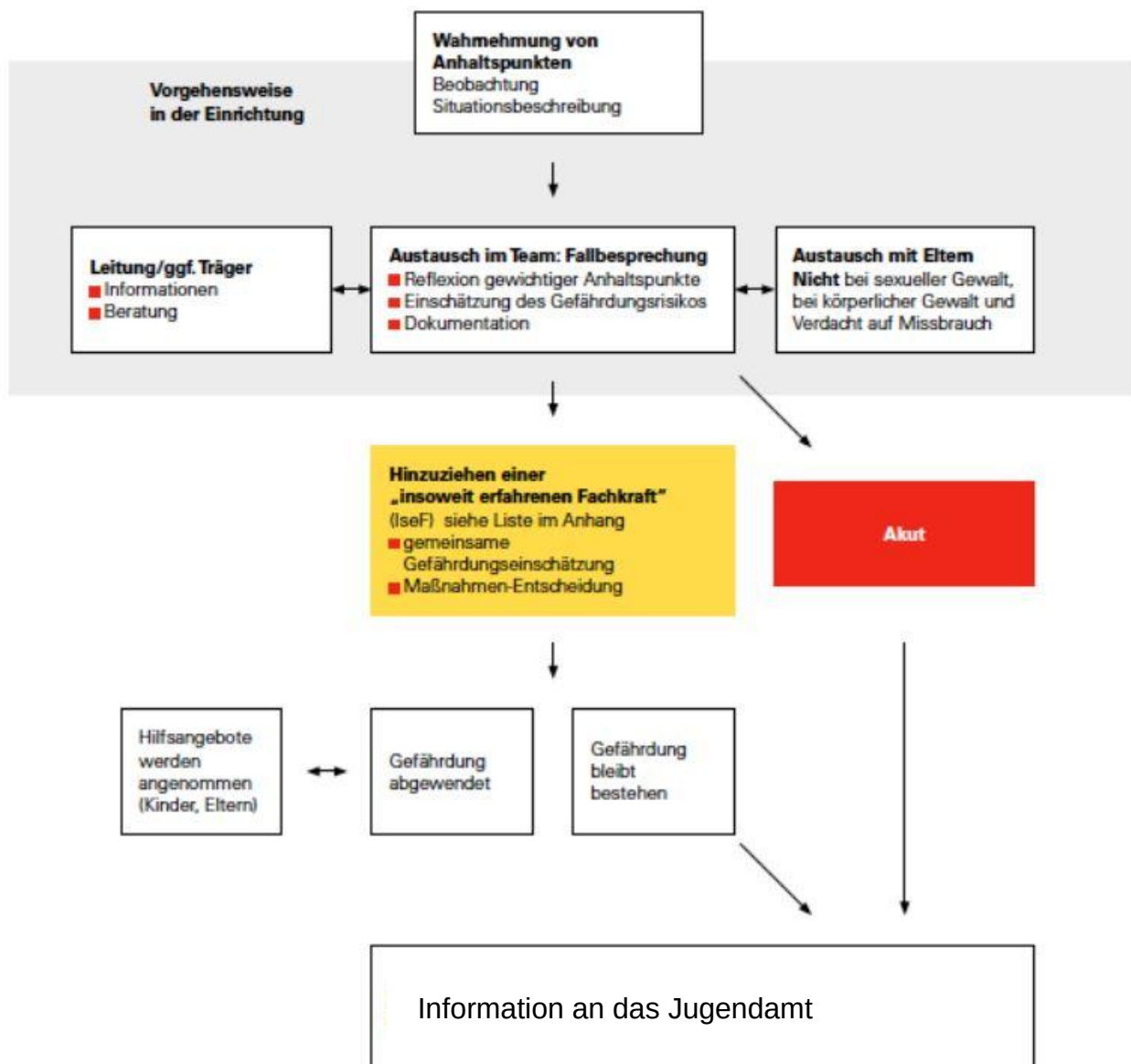


Fall 3: (Sexuelle) Übergriffe unter Kindern

Im Alltag kann es zu (sexuellen) Übergriffen unter Kindern kommen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Kinder gegen den eigenen Willen zum Mitmachen überredet oder gezwungen werden, wenn einem Kind weh getan wird, oder wenn ältere Kinder beteiligt sind. Dies erfordert einen professionellen pädagogischen Umgang mit den betroffenen Kindern, Eltern und im Team.

Orientiert am Leitfaden: „Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“ der Erzdiözese München und Freising gehen wir bei einem Fall der Übergriffigkeit unter Kindern folgendermaßen vor:

1. Gespräch mit dem betroffenen Kind
2. Gespräch mit dem übergriffigen Kind
3. Ggf. Weitere pädagogische Maßnahmen
4. Kommunikation mit den Eltern
5. Präventionsangebote in der Kindergruppe



Fall 4: Pädagogisches Fehlverhalten

Es kann auch zu pädagogischem Fehlverhalten kommen. Auch hier muss zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt unterschieden werden.

- Bei einem Vorfall von pädagogischen Fehlverhalten, der das Wohl eines oder mehrerer Kinder beeinträchtigt hat/haben könnte, werden zum Schutz der Kinder Sofortmaßnahmen ergriffen und der Träger/ die Trägervertretung darüber informiert.
- Der Träger/ die Trägervertretung prüft im Austausch mit der Leitung, ob es sich um einen meldepflichtigen Vorfall nach § 47 SGB VIII handelt. Sollte dies der Fall sein, erfolgt unmittelbar eine Meldung an die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde (für Kindertageseinrichtungen).
- Es erfolgt zudem eine Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat zur Abklärung arbeitsrechtlicher Schritte und pädagogischer Maßnahmen.
- Die Eltern des betroffenen Kindes werden ebenfalls zeitnah (nach Möglichkeit am gleichen Tag) über den Vorfall informiert.

2.3 Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Kooperationspartner, mit denen unsere Einrichtung zur Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags zusammenarbeitet, werden verpflichtet, die Eignung ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird in Verträgen bzw. Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern verankert. Kooperationspartner dürfen Mitarbeitende für Tätigkeiten, in denen sie regelmäßigen beruflichen Kontakt zu Kindern haben bzw. aufnehmen können, nur einsetzen, wenn die Mitarbeitenden die Voraussetzungen des §72a SGB VIII bzw. §75 SGB XII erfüllen. Der Kooperationspartner wird verpflichtet, sich von seinen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

2.3.1 Benennung insoweit erfahrenen Fachkräfte nach §8a SGB VIII (IseF)

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen. Diese insoweit erfahrene Fachkraft wird vom Jugendamt benannt. Die Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß 8a SGB VIII, Handlungsschritte und Dokumentation bei Verdacht liegen unserer Einrichtung vor und werden vom Kinderteam umgesetzt.

2.3.2 Soziale Netzwerke zum Thema Prävention

Als Beratungsstellen stehen uns in der Einrichtung zur Verfügung:

- Lis – Landshuter Interventionsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
- Mehrgenerationenhaus der AWO
- Deutscher Kinderschutzbund
- KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

2.4 Präventions-Beauftragte/-r und Unterstützungs-Fachkräfte

Als Stiftungseinrichtung des Erzbischöflichen Ordinariats München und Freising steht uns die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch mit ihren Präventionsbeauftragten mit Informationen und Beratungsgesprächen zur Seite. Die aktuellen Kontakte finden wir unter www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention. Nachfolgend sind die Kontakte der Zuständigen Mitarbeiter der Erzdiözese München und Freising mit Stand 22.02.2022 aufgeführt.

2.4.1 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising

Mit der Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising, das von der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) am Donnerstag, 20. Januar 2022, vorgestellt wurde, hat eine neue Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese ihre Arbeit aufgenommen.

Diese Nummer lautet: 089/2137-77000

2.4.2 Unabhängige Ansprechpartner

Durch die Erzdiözese München und Freising wurden zwei unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen, Grenzverletzungen und Missbrauch bestellt. Deren Aufgabe ist es Verdachtsfälle zu klären und die Betroffenen zu beraten. Sie stellen zudem den Kontakt zu den Seelsorgern und Seelsorgerinnen der Erzdiözese München und Freising für die Betroffenen her.

Diese unabhängigen Ansprechpartner sind:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

2.4.3 Die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising entwickelt und unterstützt die Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen.

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin
Pädagogin M.A.

Tel.: 0160 – 96346560
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin
Diplom-Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin
Tel.: 0170 - 2245602
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Miriam Strobl

Präventionsbeauftragte
Sozialpädagogin (BA)
Systemische Coachin
Master of arts Personalentwicklung
Tel.: 0151-42643337
E-Mail: MStrobl@eomuc.de

Sekretariat und Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Orhideja Bilic

Tel.: 089 2137 – 1892
E-Mail: OBilic@eomuc.de

Eva-Maria Mähner

Tel.: 089 2137 - 2060
E-Mail: EMaehner@eomuc.de

Postanschrift der Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Postfach 330360
80063 München

Besucheranschrift der Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Schrammerstr. 3
80333 München

2.5 Meldungen nach §47SGBVIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen ist nach §47 SGB VIII dazu verpflichtet der zuständigen Behörde, in unserem Fall die Aufsichtsbehörde des Landratsamt Landshut, zu melden. Dies geschieht anhand des nachfolgenden Leitfadens zur Meldung besonderen Vorkommnisse in Einrichtungen:

2.5.1 Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet, hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- betreuten Kindern
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung
- Einrichtungen

die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Darunter lassen sich u.a. folgende Vorkommnisse subsumieren:

1. Massives Fehlverhalten und Straftaten von betreuten Kindern, soweit diese in ihrer Schwere und/oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und/oder andere Beteiligte dabei in erheblichem Maße zu Schaden kommen (können).
2. Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse
Alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehende Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (können).
3. Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder im Kontext der Einrichtung. Besondere Vorfälle dieser Art sind u.a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch
 - a) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung
 - b) Kinder oder
 - c) andere Personen

den Schutz, die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder beeinträchtigen. Grundsätzlich zählen alle Arten von Übergriffen durch Erwachsene oder Kindern untereinander zu den besonderen Vorkommnissen. Hierunter sind insbesondere die körperlichen, die seelischen und die sexuellen Übergriffe zu verstehen.

Beispiele:

- Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen
 - Unfall mit Todesfolge eines betreuten Kindes
 - Misshandlung, sexuelle Nötigung und Missbrauch der Kinder (**auch bei Verdacht**)
 - Sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe von Kindern
 - Seelische Misshandlungen jeglicher Form
 - Gravierende selbstgefährdende Handlungen
 - Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung
 - Körperverletzungen
 - Entführung oder Entführungsversuch
4. Durch betreute Kinder verursachte Schädigungen an Leib und Leben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einer Kindertageseinrichtung (z.B. körperliche Auseinandersetzungen und Gewalt gegenüber Fachkräften).
 5. Der Tod eines Kindes.
 6. Massive Beschwerden von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und/oder betreuten Kindern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise bei der Polizei oder anderen Stellen).
 7. Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle (z.B. gehäuft auftretende Krankheiten), die Hinweise für einen nicht ausreichenden Schutz von Kindern in einer Einrichtung darstellen können.
 8. Kurzfristige Schließung einer Kindertageseinrichtung, z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz.
 9. Der Ausfall mehrerer Betreuungspersonen, wodurch der Betrieb als solches gefährdet ist.
 10. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von in der Kita tätigen Personen sowie bekannt gewordener Ermittlungsverfahren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben.

Ergänzend sind der Aufsichtsbehörde auch Ereignisse zu melden, die an anderer Stelle einer Meldepflicht unterliegen und den Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen berühren (z.B. Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten).

2.5.2 Verfahrensweise

1. **Erstmeldung** (unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, in besonders schweren Fällen auch per Telefon)
 - Was ist vorgefallen?
 - Wann?
 - Wo?
 - Wer war beteiligt?
 - Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
 - Wer wurde informiert?

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben der Kindertagesstättenaufsicht sind immer zu verständigen:

- Die Personensorgeberechtigten
- Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt
- Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII: die fallzuständige Sozialbehörde

2. **Stellungnahme** (*zeitnah, ausführlich und schriftlich*)

- Vorgeschichte
- Personal (*Namen und berufliche Qualifikation*)
 - o laut Dienstplan
 - o tatsächlich anwesend
 - o am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall beteiligte und/oder Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat
- Informationen an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an andere evtl zuständige Stellen
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls (*intern und extern beteiligte Institutionen*)
- Breits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden

3. **Weitere geplante Verfahrensschritte** (schriftlich)

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs
- Weitere wesentliche Informationen

4. **Weitere für die Kindertagesstättenaufsicht relevante Informationen**

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Aufsichtsbehörde der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o.g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.

2.6 Maßnahmen zu §13(2) AVBayKiBiG

Jährliche Umsetzung der Präventionsmaßnahmen „Unser Kindergarten – ein sicherer Ort“

Ein wichtiger Bestandteil im Jahresablauf ist die Sensibilisierung und Aufklärung des Kindes über seine Rechte, die Wahrnehmung und den Umgang mit den eigenen Gefühlen und die Wege der Beschwerde bei verbalen und körperlichen Übergriffen.

Im Rahmen eines Projektes werden diese Inhalte jährlich im Kindergarten St. Irmengard umgesetzt.

2.6.1 Die Rechte des Kindes

Ein wichtiger Aspekt der Arbeit im Kindergarten St. Irmengard ist die Achtung und Vermittlung der nach der UN-Kinderrechtskonvention beschlossenen Rechte der Kinder. Diese werden den Kindern im Rahmen des jährlich umgesetzten Projekts „Unser Kindergarten – ein sicherer Ort“ vermittelt und lauten wie folgt:

1. **Das Recht auf Gleichheit**
Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Das Recht auf Gesundheit**
Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. **Das Recht auf Bildung und Ausbildung**
Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Das Recht auf elterliche Fürsorge**
Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause
5. **Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre**
Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
6. **Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör**
Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
7. **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**
Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden
8. **Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
9. **Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung**
Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
10. **Das Recht auf Betreuung bei Behinderung**
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Quelle: „Zusammenfassung der wichtigsten Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989.“ der Landeshauptstadt München mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24. Juli 2001.

3 Maßnahmen in der Einrichtung

3.1 Kultur der Achtsamkeit

Eine sichere Umgebung in der Einrichtung für Kinder und Personal kann im Alltag nur gewährleistet werden, wenn wir feinfühlig mit wachen Sinnen agieren und handeln. Eine entscheidende Voraussetzung hierfür ist, dass wir uns selbst gegenüber Achtsam sind und das Miteinander in der Einrichtung auf Achtsamkeit ausgerichtet ist. Unsere Zusammenarbeit im Team beruht auf Offenheit, kritischer Transparenz und dem Willen, das Wohl der Kinder in den Vordergrund unseres pädagogischen Handelns zu stellen. Die Partizipation der Kinder und des pädagogischen Personals ist dabei die Voraussetzung für die Entwicklung unseres pädagogischen Handelns.

Der achtsame Umgang im Alltag spiegelt sich vor allem wieder:

- Wir achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Ton in Sprache und Wortwahl.
- In unserem Kindergarten ist die Selbstbestimmung des Kindes die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Das Bedürfnis nach Körperkontakt geht stets vom Kind aus
- Den Genitalbereich der Kinder berühren wir ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen. Das Kind darf selbst entscheiden, vom wem es gewickelt werden möchte. Die Wickelsituation wird sprachlich begleitet und für das Kind unverfänglich und angenehm gestaltet.
- Wir küssen Kinder nicht auf den Mund und lassen uns nicht küssen.
- Wir zwingen kein Kind zum Essen oder Trinken, bieten dies nur an.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Wir schränken ihre Bewegungsfreiheit nicht ein.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen an.
- Wir achten auf Privatsphäre beim Toilettengang
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet.
- Wir beachten kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

3.2 Sexualpädagogische Grundhaltung

Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung und beginnt bereits im frühen Kindesalter. Sie zeigt sich im Kindergarten vor allem durch Neugier, Körperwahrnehmung, Nähebedürfnis und das Erkunden des eigenen und anderer Körper. Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener und ist geprägt von Unbefangenheit, Spontanität und dem Wunsch, sich selbst und die Umwelt zu entdecken.

Unsere Einrichtung versteht Sexualpädagogik als wichtigen Bestandteil der ganzheitlichen Bildung und Erziehung. Sie dient sowohl der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung als auch dem Schutz der Kinder.

3.2.1 Bedeutung in der frühkindlichen Identitätsentwicklung

Die kindliche Sexualität ist ein zentraler Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Über Körperwahrnehmung, Näheerfahrungen und das Erkunden von Unterschieden entwickeln Kinder ein Bild von sich selbst und ihrer Identität.

Im frühen Kindesalter stehen dabei insbesondere folgende Entwicklungsaufgaben im Vordergrund:

- Aufbau eines positiven Körpergefühls
- Entwicklung eines Selbstbildes („Wer bin ich?“)
- Auseinandersetzung mit Geschlechtsunterschieden
- Entwicklung von Schamgefühl und Intimsphäre
- Erlernen von Nähe, Distanz und Beziehungsgestaltung

Kinder erfahren ihren Körper als etwas Eigenes und lernen, ihre Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken. Diese Erfahrungen bilden eine wichtige Grundlage für Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Schutzfähigkeit.

3.2.2 Ziele der sexualpädagogischen Arbeit

Ziel unserer Arbeit ist es, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu stärken. Dazu gehört insbesondere:

- Entwicklung eines positiven Körpergefühls
- Wahrnehmung und Ausdruck eigener Gefühle und Bedürfnisse
- Erlernen von Grenzen und Respekt gegenüber anderen
- altersgerechte Sprachfähigkeit im Umgang mit dem eigenen Körper
- Förderung von Selbstbestimmung
- Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt

Kinder sollen erfahren, dass ihr Körper ihnen gehört und dass sie jederzeit „Nein“ sagen dürfen.

3.2.3 Kindliche Sexualentwicklung nach Alter

Die Entwicklung kindlicher Sexualität verläuft individuell, orientiert sich jedoch an typischen Entwicklungsphasen:

0 – 2 Jahre

- Wahrnehmung des eigenen Körpers über Sinneserfahrungen
- Bedürfnis nach Nähe, Geborgenheit und Körperkontakt
- erste Erkundung des eigenen Körpers

2 – 4 Jahre

- zunehmendes Interesse am eigenen und fremden Körper
- Benennen und Zeigen von Körperteilen
- erste Fragen zu Unterschieden zwischen Jungen und Mädchen
- spielerisches Erkunden (z. B. beim Wickeln oder Toilettengang)

4 – 6 Jahre

- intensivere Körpererkundung (z. B. „Doktorspiele“)
- wachsendes Interesse an Geschlechterrollen
- Entwicklung von Schamgefühl
- Fragen zu Geburt, Familie und Beziehungen

Die kindliche Sexualität ist dabei stets geprägt von Neugier, Spontanität und dem Wunsch nach Selbstwahrnehmung – nicht von bewusster sexueller Absicht.

3.2.4 Gegenüberstellung: Kindliche und erwachsene Sexualität

Zur fachlichen Einordnung ist es wichtig, kindliche Sexualität klar von der Sexualität Erwachsener abzugrenzen:

Kindliche Sexualität

- geprägt von Neugier und Entdeckungsfreude
- ich-bezogen (Selbstwahrnehmung im Vordergrund)
- spontan und situationsbezogen
- nicht auf sexuelle Befriedigung ausgerichtet
- keine bewusste Partnerorientierung
- Ausdruck von Körpererfahrung, Nähe und Wohlbefinden

Erwachsene Sexualität

- zielgerichtet und bewusst gesteuert
- auf Partnerschaft und Beziehung ausgerichtet
- geprägt von sexueller Erregung und Befriedigung
- gesellschaftlich und kulturell beeinflusst
- mit Verantwortung und Intention verbunden

Diese Unterscheidung ist wesentlich, um kindliches Verhalten richtig einzuordnen und angemessen pädagogisch zu begleiten.

3.2.5 Pädagogischer Umgang im Alltag

Im Alltag achten wir auf:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang
- die Wahrung der Intimsphäre der Kinder
- eine professionelle Balance zwischen Nähe und Distanz
- klare und verständliche Sprache ohne Verniedlichung
- das Ernstnehmen kindlicher Fragen

Pflegesituationen wie Wickeln oder Umziehen werden sensibel, geschützt und unter Wahrung der Intimsphäre gestaltet.

3.2.6 Umgang mit Körpererkundung und kindlicher Neugier

Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“) gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Sie werden von uns als Teil des Lernprozesses verstanden, sofern folgende Regeln eingehalten werden:

- Teilnahme erfolgt freiwillig
- Kinder sind im ähnlichen Alter und Entwicklungsstand
- Grenzen werden respektiert
- kein Zwang oder Überreden
- jederzeitiges Beenden möglich

Die pädagogischen Fachkräfte begleiten diese Situationen aufmerksam und greifen ein, wenn Grenzen überschritten werden.

3.2.7 Prävention und Schutz

Sexualpädagogik ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Durch Aufklärung, klare Regeln und die Stärkung der Kinder tragen wir aktiv dazu bei, Grenzverletzungen vorzubeugen.

Kinder werden ermutigt:

- ihre Gefühle ernst zu nehmen
- Grenzen zu setzen
- sich Hilfe zu holen

3.2.8 Zusammenarbeit mit Eltern

Eine offene und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern ist für uns selbstverständlich. Wir informieren über unsere pädagogische Haltung und stehen bei Fragen unterstützend zur Verfügung

3.2.9 Gendersensible Pädagogik

Jedes Kind entwickelt im Laufe seiner Kindheit ein eigenes Verständnis von sich selbst, seiner Persönlichkeit und seiner Geschlechtsidentität. Unsere Einrichtung begleitet die Kinder dabei wertschätzend, individuell und ohne sie auf traditionelle Geschlechterrollen festzulegen.

Ziel einer gendersensiblen Pädagogik ist es, allen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht gleichwertige Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Kinder sollen ihre Interessen, Fähigkeiten und Vorlieben frei entwickeln können, ohne dass Spielmaterialien, Farben, Tätigkeiten, Verhaltensweisen oder Eigenschaften als „typisch Mädchen“ oder „typisch Junge“ bewertet oder zugeordnet werden.

Im pädagogischen Alltag achten wir insbesondere darauf:

- Kinder in ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten zu unterstützen,
- geschlechtsspezifische Zuschreibungen und stereotype Rollenbilder zu vermeiden,
- allen Kindern den Zugang zu sämtlichen Spiel-, Bildungs- und Erfahrungsbereichen zu ermöglichen,
- unterschiedliche Lebensrealitäten und Familienformen wertschätzend zu berücksichtigen,
- Fragen der Kinder zu Geschlecht und Identität altersgerecht und offen zu beantworten,
- die Gleichwertigkeit aller Kinder zu vermitteln und Diskriminierung entgegenzuwirken.

Die pädagogischen Mitarbeitenden setzen sich dabei auch mit eigenen Vorstellungen, Erwartungen und möglichen geschlechtsspezifischen Zuschreibungen auseinander. Unser Ziel ist eine Lern- und Entwicklungsumgebung, in der sich jedes Kind angenommen fühlt und die Möglichkeit erhält, seine Persönlichkeit unabhängig von traditionellen Rollenbildern zu entfalten.

Damit ist gendersensible Pädagogik für uns sowohl Bestandteil einer inklusiven und ganzheitlichen Bildung als auch des Kinderschutzes, da sie die Selbstbestimmung, das Selbstwertgefühl und den respektvollen Umgang miteinander stärkt.

3.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex in unserem Schutzkonzept beinhaltet verschiedene Themenbereiche. Er enthält Regeln und konkrete Vorgehensweisen und ist der Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in unserer Kindertageseinrichtung.

3.3.1 Regelung zum Umgang mit Nähe und Distanz

Die gesamte pädagogische Arbeit befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz.

Situationen, in denen auf den Umgang mit Nähe und Distanz geachtet werden muss sind die Hilfestellung bei alltäglichen Aktivitäten (z.B. Anziehen helfen) und bei der körperlichen Pflege (z.B. wickeln, abwischen helfen, Nase putzen), beim Trösten, bei der persönlichen Ansprache, im alltäglichen Gespräch oder in Spielsituationen. Das Personal, die Kinder untereinander, Eltern, der Caterer, Lehrer, der Träger und verschiedene Therapeuten können während der gesamten Betreuungszeit davon betroffen sein. Die Zeitdauer und der Zeitpunkt unseres Handelns sind situations- und bedürfnisorientiert und punktuell. Dies kann im gesamten Haus und im Gartenbereich der Fall sein. Voraussetzung für das Handeln des pädagogischen Personals ist die Erlaubnis und das Einverständnis des Kindes. Der Impuls zum Helfen, zum Gespräch, zum Trösten geht stets vom Kind aus. Die Handlungen, die vollzogen werden, begleitet das pädagogische Personal sprachlich in wertschätzender und gutgemeinter Haltung. Es ist zu vermeiden Druck auf das Kind ausüben, Kontakt zu erzwingen, grenzüberschreitenden Körperkontakt herzustellen (z.B. Bussi geben), einzelne Kinder zu bevorzugen oder zu benachteiligen, sie bloßzustellen, die Kinder anzuschreien oder eine unangemessene Sprache zu verwenden. In unserem alltäglichen Umgang mit den Kindern, wie oben beschrieben, gilt das 4-Augen-Prinzip. Wir informieren stets unsere unmittelbaren KollegInnen, situationsangemessen auch die Kinder, unter Umständen die Leitung und in extremen Fällen den Träger.

3.3.2 Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

In der pädagogischen Arbeit gehören Einzelgespräche und -kontakte zum Alltag.

Dabei sind gemeint Einzelförderung, Einzelgespräche, Früh-/Spätdienst und allgemeine Randzeiten in der Einrichtung. Einzelsituationen finden in den Gruppenzimmern, Nebenräumen zur Förderung sowie im Garten statt. Alle diese Bereiche sind offen, zugänglich und einsehbar gestaltet. Handelnde Personen in diesen Einzelsituationen können Personal, Kinder, Eltern, Lehrer und Therapeuten in der Betreuungszeit sein. Erwünschtes Verhalten des päd. Personals ist es die Situation offen zu legen. Die Räume in denen Einzelsituationen stattfinden sind jederzeit betretbar. Das Handeln des Personals ist transparent. Dabei ist eine wertschätzende, gutgemeinte Haltung dem Kind gegenüber einzunehmen und Situation gewaltfrei, sowohl sprachlich als auch körperlich, zu lösen. Das pädagogische Personal vermeidet unangemessenen Körperkontakt in Einzelsituationen. Schreien, diskriminieren und einschüchtern des Kindes ist zu unterlassen. Diese Einzelsituationen können entstehen bei Gesprächen und der Einzelförderung des Kindes gemäß unseres Tages- bzw. Wochenplanes. Bei der Gestaltung von Einzelsituationen informieren wir unsere unmittelbaren KollegInnen, situationsangemessen auch die Kinder. Auch hier gilt das 4-Augenprinzip.

3.3.3 Achtung und Schutz der Intimsphäre während der Pflegesituationen und anderen Aktivitäten (z.B. Wasserspiel im Garten)

Beim Wickeln, Umziehen, der Hilfe beim Toilettengang, dem Abduschen der Kinder und beim Wasserspiel im Garten ist auf den Schutz der Intimsphäre zu achten.

Die Pflegesituationen finden im Waschraum sowie dem Wickelbereich statt. Wasserspiele finden im Garten statt. Die Wickelkommode ist offen im Waschraum angebracht. Die Außentür ist geöffnet, in der Abholzeit aber angelehnt, um die Intimität der Kinder zu gewährleisten.

Wasserspiele im Garten finden ausschließlich mit Badebekleidung statt. Die Kinder ziehen sich im Haus um. Dies findet in einem Raum statt, der nicht durch Eltern einsehbar ist. Das gesamte pädagogische Personal wickelt, aber das Kind hat situationsorientiert die Möglichkeit sich auszuschauen von wem es gewickelt werden möchte. Die Pflegesituation wird vom betroffenen Personal sprachlich begleitet, die Intimsphäre des Kindes wird bewahrt und respektiert. Hierbei ist es zu unterlassen das Kind bloßzustellen, es geringzuschätzen und sich übergriffig zu verhalten. Pflegerische Tätigkeiten werden unmittelbar und bei Bedarf ausgeführt. Der Kinderwunsch wird soweit wie möglich berücksichtigt. Hierbei gilt wiederum das Vorher/Nachher 4-Augenprinzip. Zu Informieren sind die unmittelbaren KollegInnen und situationsangemessen auch die Kinder.

3.3.4 Wo gilt das Vier-Augenprinzip?

Das Vier-Augen-Prinzip wird in unserer Einrichtung in allen Situationen umgesetzt, in welcher jeweils ein Kind und ein Erwachsener in einer Einzelsituation allein zusammen sind. Diese Situationen sind bewusst transparent und einsehbar gestaltet. Die Kollegin wird informiert, was passieren wird und erhält anschließend eine kurze Rückmeldung, wie die Situation abgelaufen ist.

3.3.5 Klare Regelung zum Umgang mit Geheimnissen

Mögliche Formen von Geheimnissen können sein:

Geheimnis von Kind zu Erwachsenen oder Geheimnis von Erwachsenen zu Kind.

Erfährt das Pädagogische Personal von Geheimnissen, hört es dem Kind zu und erkennt das Problem. Ängste und Sorgen werden ernst genommen. Es wird eine Strategie entwickelt, um das Problem zu lösen. Ein Geheimnis vom Erwachsenen zum Kind ist ein absolutes No-Go! Dem Kind darf keine Garantie geben werden, dass ein Geheimnis auf jeden Fall gewahrt wird. Ein Kind, welches ein Geheimnis hat, wird von uns nicht abgewiesen. Das Geheimnis des Kindes darf nicht als Druckmittel verwenden. Hier wird ebenfalls nach dem 4-Augenprinzip vorgegangen. Bei einem Geheimnis, welches unter Kindeswohlgefährdung fällt sind Leitung und Träger zu informieren. Die Vorgehensweise erfolgt nach Gefährdungsbeurteilung (SGB VIII §8a)

3.3.6 Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

Gemeint sind Situationen wie Regel- und Grenzüberschreitungen der Kinder, ein Kind begibt sich unbedacht oder bewusst in eine gefährliche Situation, Exkursionen und Erlebnispädagogische Wochen.

Die Raum- und Gartengestaltung wurde anhand einer Gefährdungsbeurteilung überprüft. Bei erlebnispädagogischen Wochen, Exkursionen und Ausflügen wird der Zielort vorher überprüft. Involviert sind das pädagogische Personal und Begleitpersonen.

Das pädagogische Personal zeigt bei Ausflügen und Exkursionen erhöhte Aufmerksamkeit. Es schätzt Situation vorausschauend ein. Die Regeln werden dem Kind verdeutlicht und auf

deren Einhaltung geachtet. Das pädagogische Personal bleibt ruhig, zeigt Präsenz und handelt als positives Vorbild sein. Gefahr wird von anderen Kindern jederzeit abgewendet. KollegInnen und Begleitpersonen unterstützen und werden mit einbezogen.

Die Kinder dürfen nicht angeschrien oder gepackt werden. Die Betreuer dürfen nicht panisch oder übergriffig werden. Das pädagogische Personal hält sich selbst an die besprochenen Regeln. Auch unangenehmes Verhalten sowie unangenehme Situationen dürfen nicht ignoriert werden. Handlungsbedarf besteht solange die Situation andauert. Leitung, Träger und Eltern sind über „Besonderheiten“ zu informieren. Das 4-Augenprinzip wird hier ebenfalls angewandt.

3.3.7 Kinderschutz in den Räumen (z.B. Toiletten, Kuschelecke, Nebenräume, Garderobe, ...) – Wer hat wann zu welchem Raum Zutritt?

Zur Gefahrenabwehr und -vermeidung sind Räume, welche nicht für die Kinder bestimmt sind (z.B. Putzkammer), für die Kinder nicht zugänglich und abgeschlossen. Alle Räume, die für das Kind bestimmt sind, sind geöffnet und je nach Tagesablauf für Kinder und Personal frei zugänglich. Das pädagogische Personal ist zur Aufsicht den einzelnen Außenbereichen zugeteilt. Während der Kernzeit ist die Einrichtung für Externe nicht frei zugänglich. Die Spielgeräte werden jährlich geprüft. Das Haus ist nach vorgegebenen Sicherheitsstandards ausgestattet. Zuständig für den Kinderschutz in den Räumen des Kindergartens sind primär das pädagogische Personal, sowie interne und externe Prüfstellen und Gutachter, Sicherheitsbeauftragte und das Jugendamt. Das pädagogische Personal verpflichtet sich zur Einhaltung der Absprachen. Umsicht und eigenverantwortliche Übernahme der Aufsicht im ganzen Haus ist Pflicht. Es darf keine unbeobachteten Spielbereiche und -flächen in der Einrichtung geben. Gefahren sind zu entfernen. Dies gilt zu jeder Zeit.

Auch hier gilt das 4-Augenprinzip. Zu informieren ist der Sicherheitsbeauftragte, die Leitung und das Team.

3.3.8 Klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals

Es gibt klare Absprache über angemessene Kleidung. Das Personal trägt während der Arbeitszeit zweckmäßige, funktionale und nicht aufreizende Kleidung

Es ist zu unterlassen aufreizende Kleidung zu tragen. Dreckige und zerschlissene Kleidung ist ein No-Go. Unpraktikable, behindernde Kleidung wie Stöckelschuhe sind zu vermeiden. Es gilt auch hier wieder das 4-Augenprinzip. Zuerst macht einen die/der KollegIn darauf aufmerksam. Zuständig ist aber auch das gesamte Team, die Leitung und der Träger.

3.3.9 Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der MitarbeiterInnen zu Kindern und Familien der Einrichtung

Private Kontakte innerhalb des privaten Umfelds der Familie und innerhalb der Einrichtung zwischen dem pädagogischen Personal mit Kindern und Eltern, insbesondere der eigenen Gruppe, müssen professionell getrennt werden. Die Einhaltung der Schweigepflicht ist jederzeit zu wahren.

Kinder von Bekannten, Freunden und Verwandten werden nicht in der eigenen Gruppe betreut. Das pädagogische Personal übernimmt keine Funktionen in Familien, wie zum Beispiel Babysitten. Privatgespräche mit den Eltern haben in der Dienstzeit keinen Platz.

Auch hier gilt das 4-Augenprinzip. Bei Nichteinhaltung sind Gruppenleitung, Leitung und Träger zu informieren.

3.4 Verantwortung der Einrichtungsleitung

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Leitung.

3.5 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

3.5.1 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

Die Einschätzung der persönlichen Eignung eines Bewerbers ist Aufgabe des Trägers in Absprache mit der Leitung. Daher sind bei der Personalauswahl und im Bewerbungsverfahren insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Themen Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch werden in Bewerbungsgesprächen in geeigneter Weise und dem Arbeitsfeld, den Anforderungen der Einrichtung und dem Aufgabenbereich des Bewerbers entsprechend angesprochen.
- Die Bewerber werden über die Vorgaben der Einrichtung, die Erwartungen an die Mitarbeitenden und ihre Pflichten informiert. Die einrichtungsspezifischen Anforderungen an die Bewerber werden ihrem Arbeitsfeld entsprechend auf der Basis der Einrichtungskonzeption dargestellt.
- Die Haltung der Bewerber zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch und ihre Bereitschaft, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, werden im Bewerbungsgespräch überprüft
- Prüfung der persönlichen Eignung im Erweiterten Führungszeugnis

3.5.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen)

Zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter hat der Kindergarten St. Irmengard einen Einarbeitungsplan erstellt. (Siehe Anhang 4)

Mit Hilfe des Einarbeitungsplanes soll es neuen Kollegen/innen erleichtert werden sich in der Einrichtung zurecht zu finden, sich mit dem Schutzkonzept zur Prävention und der Regelung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen, sowie mit pädagogischen Grundsätzen vertraut zu machen und sich über alltägliche Abläufe informieren zu können, um möglichst schnell handlungskompetent zu werden.

Die Leitung gewährleistet, dass sich neue Mitarbeitende mit den Präventions- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung und entsprechender Vorgaben (z. B. „Hausordnung“, „Kleiderordnung“) auseinandersetzen.

3.5.3 Verantwortung beim Einsatz von ehrenamtlich Tätigen (Erweitertes Führungszeugnis, etc.)

Die Prüfung der persönlichen Eignung eines ehrenamtlich Tätigen ist die Aufgabe des Trägers in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung.

Ehrenamtlich tätige haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sowie eine Selbstauskunft und eine Selbstverpflichtungserklärung auszufüllen und abzugeben. Außerdem findet die Broschüre „Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche“ der Erzdiözese München und Freising Anwendung.

3.5.4 Verantwortung beim Einsatz von Praktikant(innen) (Erweitertes Führungszeugnis, etc)

Auch Praktikant/innen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sowie eine Selbstauskunft und eine Selbstverpflichtungserklärung auszufüllen und abzugeben. Das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex werden mit den Praktikantinnen und Praktikanten thematisiert und besprochen. (Siehe Anlage 10)

3.5.5 Sicherstellung der Arbeitsstrukturen in der Einrichtung

Die Leitung stellt sicher, dass Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Grundsätze und Haltungen, Regelungen, Verpflichtungen und Verfahrensabläufe transparent und allen bekannt sind.

Die Leitung sichert die zeitliche, räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsstrukturen, um die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention zu ermöglichen (z.B. in Dienstbesprechungen, in Fachteams, Klausurtagungen oder durch Schulungen).

Eine nachvollziehbare Dokumentation von unklaren, kritischen und möglicherweise problematischen Situationen und Geschehnissen ist von großer Bedeutung und dient der Transparenz der Arbeit und auch der Absicherung und dem Schutz der Mitarbeitenden. Die Leitung ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Dokumentationsunterlagen.

Die Rahmenordnung zur Prävention und zur Regelung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen wird in den Zielvereinbarungsgesprächen auf Einrichtungsebene verankert.

3.6 Kommunikation mit Kooperationspartner(innen) und externen Dienstleister(innen)

Es ist Aufgabe der Einrichtungsleitung, Kooperationspartner und externe Dienstleister (z. B. Busunternehmen, Putzfirmen, Handwerksbetriebe), deren Mitarbeitende in Kontakt zu Betreuten kommen, über die Präventions- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu informieren.

3.7 Präventive Angebote für Kinder

Jährliche Umsetzung der Präventionsmaßnahmen „Unser Kindergarten – ein sicherer Ort“

Ein wichtiger Bestandteil im Jahresablauf ist die Sensibilisierung und Aufklärung des Kindes über seine Rechte, die Wahrnehmung und den Umgang mit den eigenen Gefühlen und die Wege der Beschwerde bei verbalen und körperlichen Übergriffen.

Im Rahmen eines Projektes werden diese Inhalte jährlich unter Beteiligung der Kinder im Kindergarten St. Irmengard umgesetzt.

3.8 Elternarbeit zum Thema Prävention

Der Elternbeirat wird zum jährlich wiederkehrenden Projektthema „Unser Kindergarten – ein sicherer Ort“, welches das Thema Prävention beinhaltet, informiert und gehört. Die Elternbeiräte informieren ihrerseits die Eltern. Der Projektverlauf wird vom Kindergarten dokumentiert und steht allen Eltern zur Einsicht zur Verfügung.

3.9 Beteiligung von Kindern

Partizipation, Gleichheit, Autonomie und Solidarität sind demokratische Werte, die von allen MitarbeiterInnen unserer Einrichtung getragen werden. Das Recht des Kindes auf Mitsprache bedeutet, dass es am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen mitwirken kann. Es hat somit das Recht bei allen Entscheidungen die das Kind betreffen gehört zu werden und gemäß seines Entwicklungsstandes altersentsprechend eingebunden zu werden. Das Kind darf unter anderem über folgende Dinge mitentscheiden: Gruppen- und Hausregeln, Spielpartner, Spielmaterial, Spielbereiche, Arbeitsmaterial, Pädagogische Angebote und Abläufe und Brotzeit.

Hierdurch entwickelt das Kind ein Verständnis dafür, Aufgaben und Entscheidungen gemeinsam lösen und Mehrheitsentscheidungen aushalten zu können.

Die Beteiligung des Kindes spielt auch für die sprachliche Entwicklung eine wichtige Rolle.

Das Team des Kindergarten St. Irmengard fördert die Selbstwirksamkeit des Kindes durch eine aktive Partizipation.

Partizipation im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung gründet sich auf Partnerschaft und Dialog.

Das Kind lernt in der Kindertageseinrichtung sich an Entscheidungen zu beteiligen, die sein Leben in der Einrichtung betreffen, Bereitschaft zur entwicklungsangemessenen Übernahme von Verantwortung sowie zur aktiven Mitgestaltung des Einrichtungsgeschehens zu zeigen.

Dies bewirkt eine enorme Förderung der Ich-Stärke und eine positive Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

Partizipation ist ein Schlüssel zu Bildung und Demokratie.

3.10 Beschwerdewege in der Einrichtung

Leitfaden für den Prozess Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertagesstätten

Gemäß § 45 SGB VIII ist die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeit des Kindes Bedingung für die Erteilung der Betriebserlaubnis und strukturell verankert.

Das Kind hat das Recht nicht nur bei der Gestaltung der Arbeit innerhalb der Kita beteiligt zu sein, sondern auch sich über das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte ihnen gegenüber zu beschweren.

Bei der Umsetzung dieses Rechtes geht es darum Kinder vor körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Gewalt im Kindergarten St. Irmengard zu schützen und Übergriffe zu verhindern.

3.10.1 Umsetzung der Beschwerde für das Kind:

In einer großen Kinderkonferenz mit allen Kindern der Einrichtung wird das Beschwerderecht und das Beschwerdeverfahren eingeführt.

Die Weiterführung findet in den einzelnen Gruppen, in Gesprächen, Geschichten, und Berichten statt.

Ein fester Bestandteil des täglichen Abschlusskreises ist „jetzt red ich“. Dabei handelt es sich um eine reflektierende Gesprächsrunde bei der Kinder sowie Erwachsene ihre Anregungen, Anliegen und Beschwerden äußern und besprechen können.

Dies geschieht altersentsprechend. Ist eine Beschwerde gruppenübergreifend wird sie in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen geklärt.

In der Kinderkonferenz werden folgende Schlüsselfragengestellt:

- Worum geht es?
- Was war der Anlass?
- Wer muss es wissen?
- Warum beschwere ich mich?
- Bleibt das Thema in der Gruppe, oder betrifft es das ganze Haus?
- Werden die Eltern darüber informiert?

Dem Kind werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt

Es gibt eine Sprechzeit bei der Kindergartenleitung. Hier können besondere Themen noch einmal besprochen werden

3.10.2 Umsetzung der Beschwerde für die Eltern:

Der Weg der Beschwerde:

Beschwerdeführende wenden sich mit ihren Anliegen persönlich, telefonisch oder schriftlich **an eine Mitarbeitende/einen Mitarbeitenden**

- die Beschwerde kann in „Eigenregie“ von der/dem Mitarbeitenden bearbeitet werden. Im Gespräch zwischen Beschwerdeführender/Beschwerdeführendem und Mitarbeitenden kann eine akzeptable Lösung gefunden werden. Die/ der Mitarbeitende informiert die Leitung.

- Die Beschwerde kann nicht in „Eigenregie“ von der/dem Mitarbeitenden bearbeitet werden. Die Beschwerde wird entgegengenommen und die/der Beschwerdeführende darüber in Kenntnis gesetzt, dass zeitnah mit der Bearbeitung der Beschwerde gerechnet werden darf. Die Leitung wird informiert, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

an die Elternvertreter/-innen

- Die Elternvertreterin/der Elternvertreter sucht das Gespräch mit der Leitung und trägt die Beschwerde vor.

-- Die Leitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise (Gespräch mit den Beschwerdeführend, Gespräch mit den Mitarbeitenden Information des Trägers)

an den Träger

Der Träger nimmt die Beschwerde entgegen. Der Träger und die Leitung stimmen sich über die weitere Vorgehensweise miteinander ab.

Beschwerdeeingang

Entscheidung: handelt es sich um eine Beschwerde? Ja – nein

Aufnahme in Formular

Um welche Beschwerdetypen handelt es? Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung Sofort zu lösen ja – nein

Selbst bearbeiten oder Übermittlung an zuständige Stelle

Beschwerdebearbeitung

Der/dem Beschwerdeführenden Rückmeldung mit Bearbeitungsfrist geben

Dokumentation der Bearbeitung auf Formular

Lösung erarbeiten

Bei Bedarf Weiterleitung an andere bearbeitende Stelle

Abschluss

Information an die/den Beschwerdeführenden

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

Dokumentation der Bearbeitung unterzeichnen
Ablage der Dokumentation Ggf. Kopie für eigene Akten

Nachfolgend finden Sie unser Formular zur Beschwerdebearbeitung:



Beschwerdebearbeitung

Beschwerdeeingang

Beschwerdeführende(r)

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Aufgenommen durch: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Extern: ☐

Intern: ☐

Erstbeschwerde: ☐

Folgebeschwerde: ☐

Eingangsweg

☐ Direkte Beschwerde

☐ Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde

☐ Träger

☐ Mitarbeiter/-in

☐ Elternvertreter

☐ Leitung

☐ Sonstige

Beschwerdeeingang

☐ Telefonisch

☐ Persönlich

☐ Brief

☐ E-Mail

Betrifft Arbeitsbereich

☐ Konzeption / konzeptionelles Arbeiten

☐ päd. Arbeit mit dem Kind

☐ Zusammenarbeit mit Eltern

☐ Hygiene

☐ Organisatorisches

☐ Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen

☐ _____

Angebener Beschwerdebereich (Stichwort - z.B.: Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung)

Sachverhalt der Beschwerde

Bearbeitung abgegeben an _____ Datum: _____



Zusage an Beschwerdeführenden

Terminzusage _____

zeitliche Zusage bis _____

(Ergänzungen) _____

Kein Abschluss (Begründung)

Hinzuziehen externer Beratung / Gremien: _____

Nachrichtlich weitergeleitet an

- ☐ Träger
- ☐ Leitung
- ☐ Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- ☐ Fachberatung
- ☐ Jugendamt
- ☐ Sonstige

Abschluss

Datum _____

Unterschrift Bearbeiter/-in _____

Unterschrift Leitung _____

Anlagen _____

(z. B. Gesprächsprotokoll, schriftliche Beschwerde)

3.11 Qualitätssicherung

Die Bearbeitung der Themen Prävention und Vorgehen in Verdachtsfällen sowie deren Verankerung in den Konzepten der Einrichtungen und Dienste erfolgt in einem kontinuierlichen Prozess. Sie sind Bestandteil des Qualitätsmanagements.

Für die qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung ist die Leitung zuständig. Dies geschieht zweimal jährlich in Absprache mit dem Träger.

Die Einrichtung prüft und überarbeitet ihr Konzept regelmäßig.

Die Prävention in der Einrichtung wird unterstützt durch Schulungsangebote und Coachings.

3.11.1 Beobachtungen

Professionelles Beobachten und Analysieren gehört zu den wichtigsten Aufgaben des gesamten pädagogischen Personals. Daraus leiten sich weitere Vorgehensweisen zur Förderung der Entwicklungs- und Lern- und Bildungsprozesse des Kindes ab. Durch das weiterführen der Beobachtungsbögen werden Entwicklungen sichtbar und bilden die Grundlage zur detaillierten Information der Eltern über die Entwicklung des Kindes und der Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns.

Beobachtet wird in strukturierter Form. In Ausnahmefällen wird das Verhalten eines Kindes in einer bestimmten Situation frei beschrieben. Außerdem werden Ergebnisse kindlicher Aktivitäten gesammelt.

Beobachtet werden alle Kinder in regelmäßigen Abständen. Die Dokumentation erfolgt unter gleichem System für die gesamte Einrichtung und anhand von standardisierten Screening- (Grobraster) und Diagnosebögen (Feinraster) für Kinder.

Alle Kinder

- drei Mal im Jahr
- Strukturkreuzmethode
- Methode der Ressourcensonne
- Überprüfung des Entwicklungsstands
 - Sozialentwicklung
 - Sprachentwicklung

Alle Kinder die in die Schule kommen

- drei Mal im Jahr
- Anhand verschiedener, umfassender Bögen
 - zur Motorik, Sprache, intellektueller Fähigkeit, Wahrnehmung, Sozial- und Arbeitsverhalten

Alle auffälligen Kinder

- im Diagnoseverfahren sofort bei Auffälligkeiten

Alle Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

- Mindestens drei Mal im Jahr und nach Bedarf
- Freie Beobachtungen und Dokumentationen
- Strukturkreuzmethode

Methode der Ressourcensonne
Ausführlicher Entwicklungsplan
Dokumentation der Entwicklungsplanung

Zum Überblick über den Stand der Großgruppe als auch der Kleingruppe wird drei Mal jährlich zur Überprüfung des Gruppenprozesses ein Soziogramm angefertigt.

Außerdem werden in den Kindergartengruppen mindestens einmal im Jahr Kinderbefragungen durchgeführt.

3.11.2 Intervision

In der Intervision schaut sich das Team gegenseitig über die Schultern und berät sich untereinander über die pädagogischen Vorgehensweisen. Sich gegenseitig zu unterstützen und zu beraten, wenn etwas nicht gut läuft, ist jedermanns Recht. Es geht nicht darum jemanden bloß zu stellen, es geht darum sich gegenseitig zu helfen und ist ein Mittel der Qualitätssicherung.

Wichtig: Es ist keine Majestätsbeleidigung, wenn ich meine Kollegen hinterfrage!

1. Es geht um den Schutz des Kindes!
2. Es geht um den Schutz des Personals und der Einrichtung!

Sobald eine Auffälligkeit besteht, werden die Kollegen um eine Intervision gebeten. Da es sinnvoll ist die Intervision als wiederkehrende Einheit in der pädagogischen Arbeit zu etablieren findet diese bei uns 14-tägig im Wechsel mit der Dienstbesprechung statt.

Grundregeln der Intervision:

1. Die Leitung MUSS informiert werden.
2. Der Moderator darf nicht von der Situation betroffen sein. Es ist die Aufgabe des Moderators darauf zu achten, dass der korrekte Ablauf eingehalten wird. Der Moderator beteiligt sich nicht selbst am Geschehen.
3. Ein Fall sollte nicht länger als 30 Minuten dauern.
4. Von jeder Intervision wird ein Ergebnisprotokoll geschrieben. (Vorlage siehe Anlage 6)
Es ist zu vereinbaren, wer dieses schreibt. Im Ergebnisprotokoll stehen folgende Fragen beantwortet:
 - a. Was ist der Fall?
 - b. Was wurde beschlossen?
 - c. Wie geht es weiter?
5. Der Fortschritt vergangener Intervisionen wird regelmäßig nachbesprochen und eventuell angepasst.

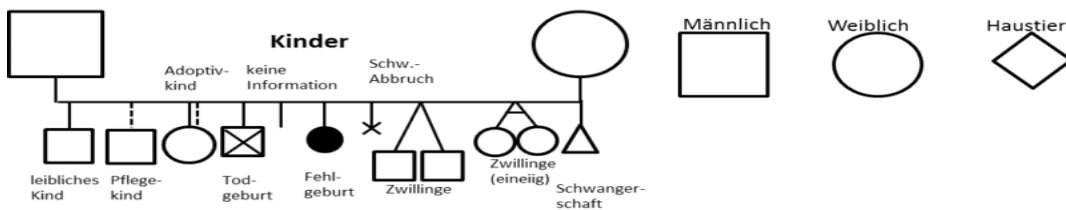
Zwei gängige Methoden der Intervision

1. Die „Schnell-Methode“: 4-6 Leute diskutieren im Gesprächskreis über den Fall
2. Die „Fishbowl-Methode“: ab 6 Personen. In der Mitte stehen zwei Stühle. Auf jedem Stuhl sitzt ein Teilnehmer. Nur die Personen auf den Stühlen besprechen den Fall. Alle anderen hören zu. Möchten sie selbst etwas sagen, müssen sie einen Teilnehmer aus der Mitte „abklatschen“.

Genogramm & Gruppensoziogramm

Ein Genogramm ist eine vereinfachte, visuelle Darstellung der Familiensituation einer Person. Es ist nützlich zur Symptommforschung, warum ein Kind ein bestimmtes Verhalten aufzeigt. Die Eltern müssen die Angelegenheiten innerhalb des privaten Umfeldes des Kindes lösen, unsere Aufgabe ist es Probleme und deren Ursachen den Eltern gegenüber

anzusprechen und ihnen diese verständlich darzustellen. Das Gruppensoziogramm zeigt die Verhältnisse der Kinder untereinander innerhalb der Einrichtung auf.



Ablauf einer Intervision

Vorbereitung: Genogramm und Gruppensoziogramm zum besseren Verständnis des Falls.

1. Darlegung des Falls.
2. Klärung: Was ist unser Ziel?
3. Frage: Welche Informationen benötigt ihr noch?
4. Diskussion des Falls.
Mögliche Punkte: Wie erlebt Ihr meine Rolle in dieser Situation? Wie soll ich mein pädagogisches Handeln anpassen? Was kann ich/können wir tun? Wer ist das Problem?
5. Was sollen wir machen?
6. Womit fangen wir an?

Wenn klar ist, dass dies über das pädagogische Handeln hinaus geht
-> Wie geht's weiter? Wer ist zu informieren?

Bei der nächsten Intervision werden die Ergebnisprotokolle der letzten Intervision nachbesprochen. Wie ist es weiter gegangen? Wie ist der Stand?

3.11.3 Eltern- und Kinderbefragungen

Elternbefragung

Zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit findet jedes Jahr eine Elternumfrage statt, in der die Eltern uns Ihr Feedback zu unserer Handhabung der Kinderbetreuung, sowie den Rahmenbedingungen der Einrichtung geben können.

Kinderbefragung

Für das Kind findet eine jährliche Kinderumfrage statt. In der Umfrage werden pädagogische Angebote und Aktionen, unsere Außenbereiche, die Spielecken und Ausstattung in den Gruppen, sowie Wünsche und Anregungen des Kindes abgefragt. Die Kinderbefragung wird von einem Teammitglied einer benachbarten Gruppe durchgeführt, um eine Befangenheit des Kindes zu vermeiden.

Dreimal jährlich hat jedes Kind zudem die Möglichkeit das Mittagessen zu bewerten. Hierzu kann jedes Kind mit Hilfe von Smiley-Aufklebern das Mittagessen bewerten. Diese Bewertung wird nach Abschluss für die Eltern ausgewertet und ausgehängt.

3.11.4 Weiterentwicklung der Einrichtung

Regelmäßige Reflexion der Pädagogischen Arbeit

Hausinterne Fortbildungen und Supervisionen zur Weiterentwicklung der Einrichtung:
drei Mal über das Jahr verteilt

Externe Fortbildungen zur Weiterentwicklung des Personals:

Pro Teammitglied fünf Tage jährlich. Rückbindung des Inhaltes der Fortbildung in die Einrichtung

14-tägige Intervisionsteams

3.12 Institutionelle Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung ermöglichen oder gar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über die Gefahrenquellen und möglichen Gelegenheitsstrukturen für potenzielle TäterInnen in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren.

Das Team hat die Risikoanalyse anhand folgender Punkte erarbeitet:

- Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Gefährdung durch Gelegenheiten
- Räumliche Situationen
- Strukturen im pädagogischen Alltag und Entscheidungsstrukturen

Bei der Auswahl des Personals ist auf die Eignung der Mitarbeiter zu achten. Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird sichergestellt. Der Verhaltenskodex wird anhand unserer Selbstverpflichtungserklärung im Team innerhalb der nächsten Supervision ausgearbeitet und implementiert.

Die Kritikfähigkeit der MitarbeiterInnen werden durch regelmäßige Intervisionen erweitert.

Die räumlichen Situationen werden durch einen bald anstehenden Neubau behoben.

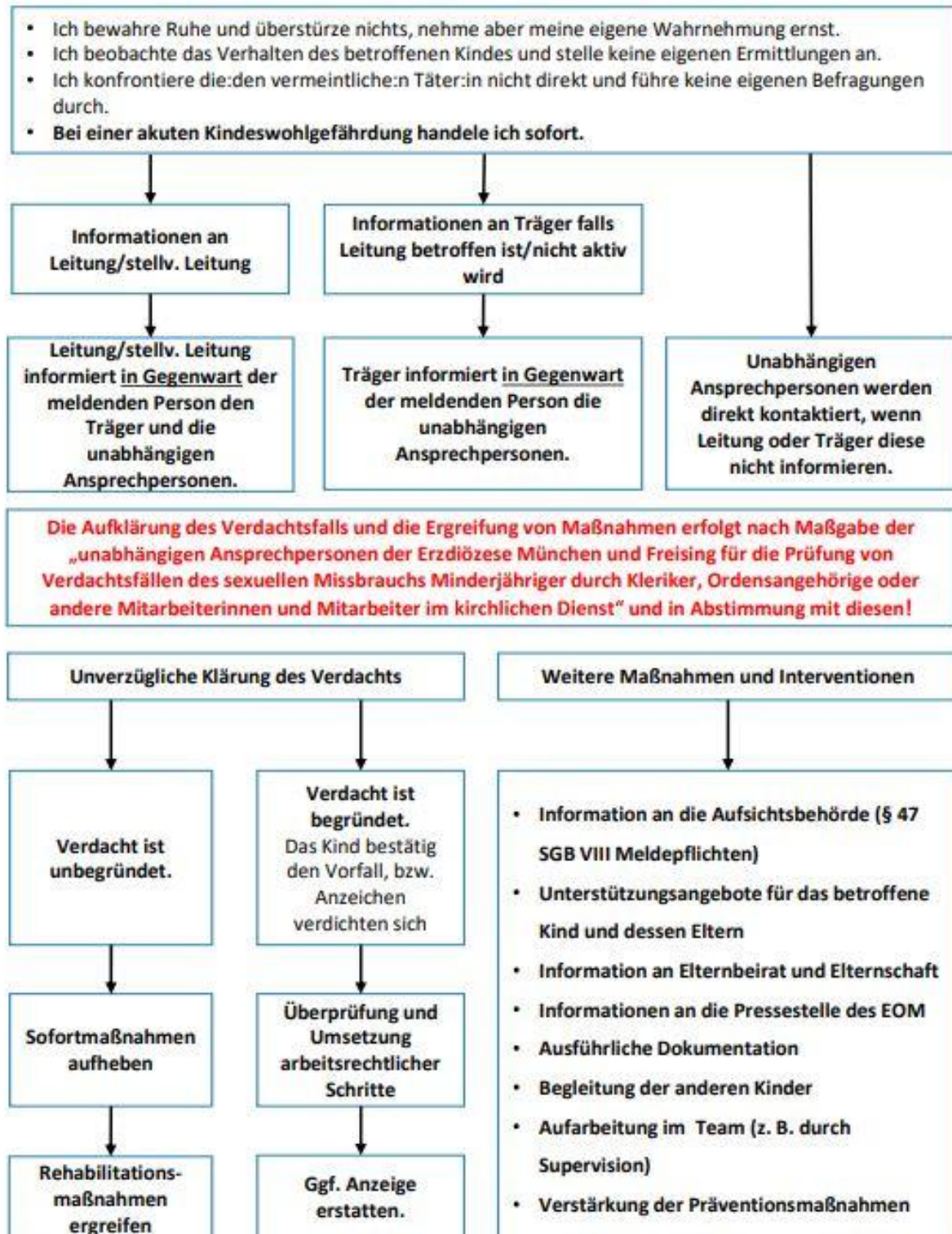
Wir achten auf das Vier-Augen-Prinzip. Dem Personal ist in Situationen mit besonderen Abhängigkeitsverhältnissen, seine Machtstellung bewusst. Es handelt entsprechend den bestehenden Verhaltensregeln und überprüft sein Verhalten in den regelmäßigen Intervisionen. Kinder sind in keinem der Räume unbeaufsichtigt. Jede Gruppe ist zuständig und hat die Aufsicht für ihren Nebenraum, sowie den Gang und die Toilette.

In der Bring- und Abholzeit sind Nebenräume geschlossen. Die Eltern bringen und holen ihr Kind an der Gruppentür. Im Außengelände des Kindergartens verteilt sich das pädagogische Personal so, dass unsichere Ecken und die wenigen Kontaktflächen am Zaun jederzeit kontrolliert sind. Externe Personen wie Handwerker und Hausmeister betreten den Kindergarten voranig vor oder nach der Betriebszeit der Kinder. Sollte dies nicht möglich sein, werden Externe während ihrer Tätigkeit von einem Teammitglied begleitet. Unser Personalschlüssel ist so gestaltet, dass ausreichend Personal zur Absicherung verfügbar sind.

4 Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §72a SGB VIII

4.1 Handlungsschritte bei Verdacht.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



4.2 Krisenstab

Dem Krisenstab gehören an der Träger der Einrichtung, die Leitung/stellv. Leitung, die externen Missbrauchsbeauftragten des EOM sowie das Jugendamt Landshut.

4.3 Aufarbeitung des Geschehens

Im Falle eines sowohl bestätigten als auch nicht bestätigten Verdachts (Kindeswohlgefährdung/Missbrauch) wird eine nachhaltige Aufarbeitung mit entsprechender Fachlicher Unterstützung sichergestellt.

In allen Fällen, in denen es um das Kindeswohl geht, wird die Inanspruchnahme von Supervision gewährleistet.

Kommt ein von sexuellem Missbrauch betroffenes Kind in die Einrichtung (zurück), wird die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Ordinariats München und Freising von uns kontaktiert.

5 Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII:

5.1 Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrag nach §8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls des Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Unabhängig davon ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der Elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versorgen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. (vgl. hierzu auch §1666 BGB)

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

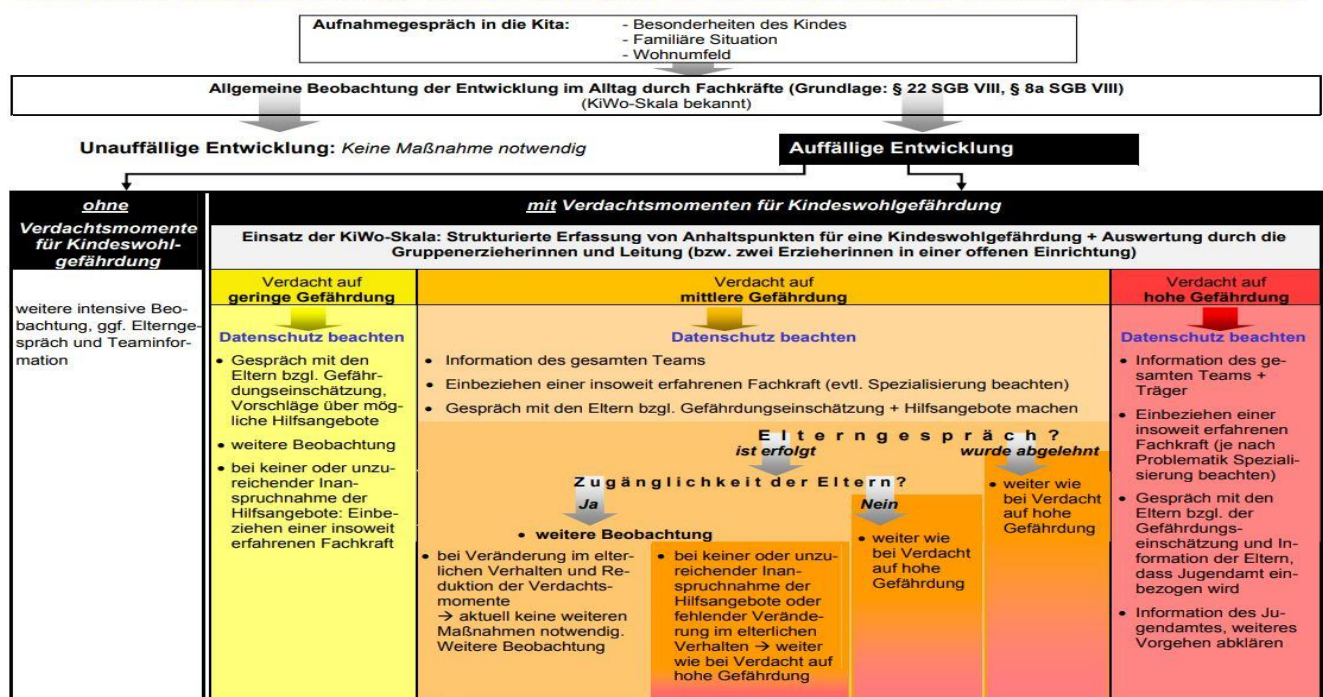
- körperliche oder seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen sowie in
- der Wohnsituation,
- der Familiensituation,
- dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- der Entwicklungsförderung,
- traumatisierenden Lebensereignissen sowie
- im sozialen Umfeld.

Um gewichtige Anhaltspunkte feststellen können verwenden wir in der Einrichtung die KiWo-Skala, welche Sie nachfolgend finden.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung	Fachkraft/Fachkräfte	Datum
------------------	----------------------	-------

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen ☐)		
I Auffälligkeiten beim Kind				
1. Gesundheitsfürsorge				
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3☐	2☐	2☐
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2☐	2☐	1☐
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1☐	1☐	2☐

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2☐	2☐	2☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3☐	2☐	2☐
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1☐	1☐	1☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3☐	2☐	1☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrennungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3☐	3☐	3☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzssetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremster tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 ☐	3 ☐
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Albträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungsängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2 ☐	3 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt oder wahlloser Zutraulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? ☐ ja ☐ nein		
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden				
9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐	
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde				
9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubliche oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubliche Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problemabagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐	
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich _ eintragen _ x Wertung 1 _ x Wertung 2 _ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	☐ keine Wertung <u>oder</u>
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
Elterngespräch geführt am erfolgreich? ☐ ja ☐ nein				
Schritte zur Abklärung: • Kollegiale Gespräche geführt am mit: ☐ nein ☐ ja, am ☐ nein ☐ ja, am ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft • Kontakt mit Träger • Kontakt mit Jugendamt				
Bemerkungen				

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

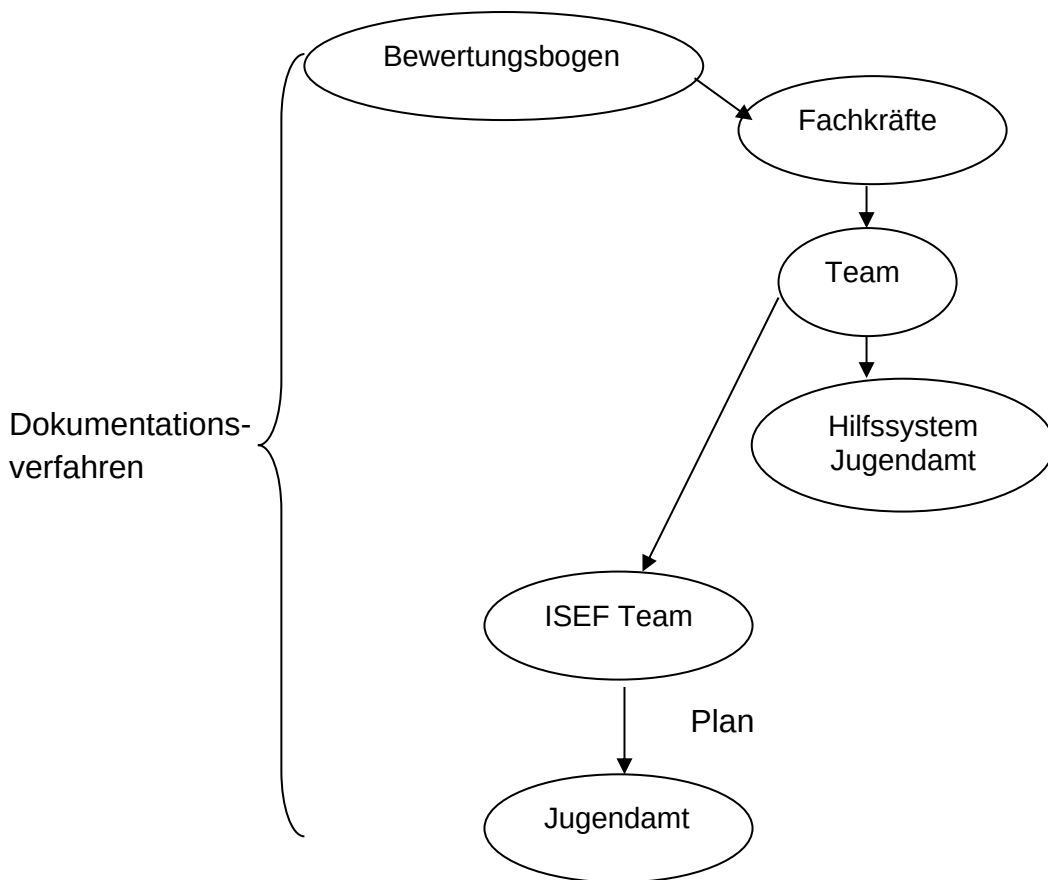
☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

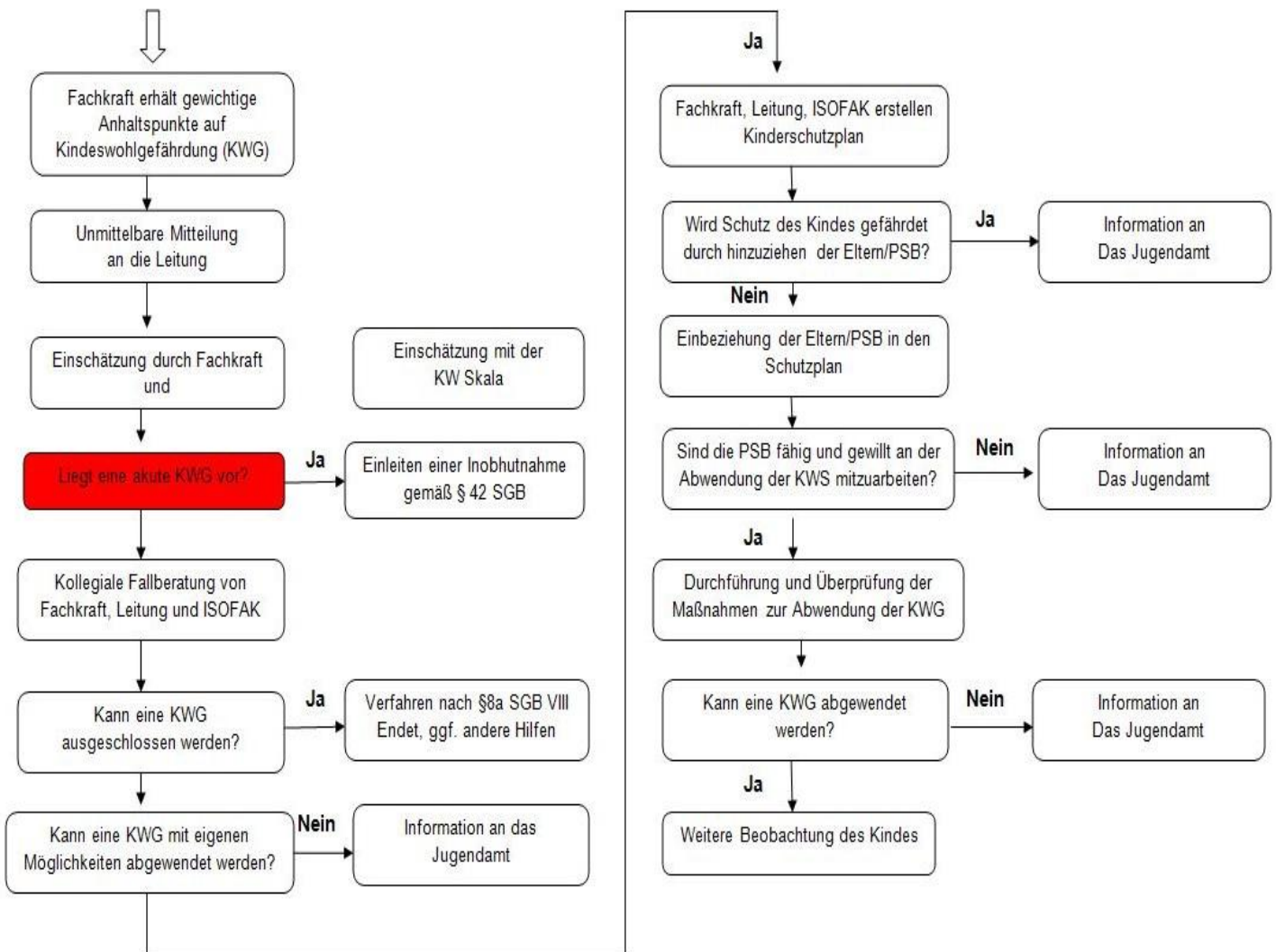
☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden ☐ in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
☐ schwächend ☐ neutral ☐ stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
☐ eingeschränkt vorhanden ☐ vorhanden ☐ deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Gemäß Art. 9a BayKiBiG haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Hierzu gibt es in unserer Einrichtung eine Handreichung zur Regelung bei Verdacht aus Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising. Darin wird jeder Mitarbeiter dazu verpflichtet die eigene Wahrnehmung anhand einer Checkliste zu überprüfen und Verdachtsmomente an die Einrichtungsleitung weiterzugeben, sowie diese an den Träger, der die anhand der Handreichung geeigneten Maßnahmen ergreift. Die Inhalte unseres Dokumentationsverfahrens sehen wie folgt aus:



5.2 Ablauf der Handlungsschritte und Dokumentation



Unsere Handlungsschritte zur Umsetzung des Schutzauftrages §8a werden im nachfolgenden Erst- bzw. Folgeverfahren dokumentiert.

Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Handlungsschritte und Dokumentation

- Erstverfahren -

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie muss beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung.

	Name des Kindes: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort: Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort:	

Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
-------------------	---------------	--

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
1a	Die Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte wahr. Sie dokumentiert die Beobachtungen.	Name der Fachkraft: Gewichtige Anhaltspunkte: (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:	Verantwortlich für die Dokumentation: Fachkraft
1b	Die Fachkraft teilt die gewichtigen Anhaltspunkte der Leitung der Einrichtung mit. In der kollegialen Beratung wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen.	Name der Leitung: Datum der Mitteilung an die Leitung: Datum der kollegialen Beratung: Weitere Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte: (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisiko: ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja, die Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft ist erforderlich. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
2	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft: Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft. Wenn eine erfahrene Fachkraft eines anderen Dienstes hinzugezogen wird, sind die personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.	Name der erfahrenen Fachkraft: Dienststelle (Name und Adresse): Tel.-Nr.: Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisiko: ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja. Besteht Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wegen akuter Gefährdung? ☐ ja, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet: verantwortlich: ☐ nein, Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird: ☐ ja, nächster Schritt: → (3) und (4) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (4) nur Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
3	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
4	Einbeziehung des Kindes	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
5	Maßnahmen, mit denen das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann:	Mit folgenden Maßnahmen kann das Gefährdungsrisiko abgewendet werden: Reichen die Maßnahmen aus, das Gefährdungsrisiko abzuwenden? ☐ ja, nächster Schritt: → (6) Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:
6	Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.	Die Personensorgeberechtigten wurden am informiert und beraten. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Maßnahmen hingewirkt. Gesprächsteilnehmer: Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen? ☐ ja, nächster Schritt: → (7) Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
7	Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart.	Die geeigneten Maßnahmen können in der eigenen Einrichtung erbracht werden. Mit den Personensorgeberechtigten wurden am folgende Maßnahmen vereinbart: Gesprächsteilnehmer: _____ Die Maßnahmen werden entsprechend der Vereinbarung durchgeführt. Termin für die nächste Risikoeinschätzung: _____ Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: _____ Zu beteiligen sind: _____	Verantwortlich für die Dokumentation:
8	Mitteilung an das Jugendamt Mit dem Jugendamt besteht die Vereinbarung, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Einrichtung die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführen kann.	1. Telefonische Kontaktaufnahme durch: _____ am: _____ Gesprächspartner: _____ 2. Übermittlung des Dokumentationsbogens erfolgt am: _____	Verantwortlich für die Dokumentation:

Anhang:
Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen

aus: ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT. Landesjugendhilfeausschuss (München, 15.03.2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?			
Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einrücken, Ängste, Zwänge...)?			
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?			
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?			
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?			
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?			
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?			
Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?			
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung oder Schule?			
Gesetzesverstöße?			
Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Gewalttätigkeiten in der Familie?			
Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?			
Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?			
Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?			
Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?			
Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?			
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?			
Soziale Isolierung der Familie?			
Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?			
Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?			
Fehlende Problemeinsicht?			
Unzureichende Kooperationsbereitschaft?			
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?			
Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?			
Frühere Sorgerechtsvorfälle?			
Sonstiges			

+Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Handlungsschritte und Dokumentation

- Folgeverfahren: Risikoeinschätzung -

Die Risikoeinschätzung ist in zeitnahen Abständen zu wiederholen, wenn die Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung erbracht werden.

Auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung.

	Name des Kindes: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort: Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort:	
--	---	--

Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
-------------------	---------------	--

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
1	Risiko-einschätzung Die Fachkraft und die Leitung der Einrichtung nehmen in kollegialer Beratung eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor.	Name der Fachkraft: Name der Leitung: Datum der Mitteilung an die Leitung: Datum des Gesprächs: Weitere Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte: (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisikos: ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja, die Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft ist erforderlich. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
2	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft: Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft. Wenn eine erfahrene Fachkraft eines anderen Dienstes hinzugezogen wird, sind die personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.	Name der erfahrenen Fachkraft: Dienststelle (Name und Adresse): Tel.-Nr.: Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisiko: ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja, Besteht Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wegen akuter Gefährdung? ☐ ja, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet: verantwortlich: ☐ nein, Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird: ☐ ja, nächster Schritt: → (3) und (4) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (4) nur Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
3	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
4	Einbeziehung des Kindes	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
5	Maßnahmen, mit denen das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann	Mit folgenden Maßnahmen kann das Gefährdungsrisiko abgewendet werden: Reichen die Maßnahmen aus, das Gefährdungsrisiko abzuwenden? ☐ ja, nächster Schritt: → (6) Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:
6	Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.	Die Personensorgeberechtigten wurden am informiert und beraten. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Maßnahmen hingewirkt. Gesprächsteilnehmer: Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen? ☐ ja, nächster Schritt: → (7) Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
7	Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart	Die geeigneten Maßnahmen können in der eigenen Einrichtung erbracht werden. Mit den Personensorgeberechtigten wurden am folgende Maßnahmen vereinbart: Gesprächsteilnehmer: _____ Die Maßnahmen werden entsprechend der Vereinbarung durchgeführt. Termin für die nächste Risikoeinschätzung: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	Verantwortlich für die Dokumentation:
8	Mitteilung an das Jugendamt Mit dem Jugendamt besteht die Vereinbarung, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Einrichtung die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführen kann.	1. Telefonische Kontaktaufnahme durch: am: Gesprächspartner: 2. Übermittlung des Dokumentationsbogens erfolgt am:	Verantwortlich für die Dokumentation:

Anhang:
Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen

aus: ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT. Landesjugendhilfeausschuss (München, 15.03.2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?			
Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einässen, Ängste, Zwänge...)?			
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?			
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?			
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?			
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?			
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?			
Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?			
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung oder Schule?			
Gesetzesverstöße?			
Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

	Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
	Gewalttätigkeiten in der Familie?			
	Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?			
	Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?			
	Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?			
	Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?			
	Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?			
	Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?			
	Soziale Isolierung der Familie?			
	Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?			
	Sonstiges			

	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
	Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?			
	Fehlende Problemeinsicht?			
	Unzureichende Kooperationsbereitschaft?			
	Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?			
	Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?			
	Frühere Sorgerechtsvorfälle?			
	Sonstiges			

Handlungsschritte und Dokumentation - Folgeverfahren: Risikoeinschätzung - Stand: 19.02.2007
Seite 8 von 8 Seiten

5.3 Benennung der Ansprechpartner(innen) (insoweit erfahrenen Fachkräfte)

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen. Diese insoweit erfahrene Fachkraft wird vom Jugendamt benannt. Die Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß 8a SGB VIII, Handlungsschritte und Dokumentation bei Verdacht liegen unserer Einrichtung vor und werden vom Kinderteam umgesetzt.

6 Maßnahmen zum Artikel 9b BayKiBiG

6.1 Aufforderung altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung

Bei der Anmeldung zum Besuch des Kindergartens haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

7 Maßnahmen zu §34 IfSG(10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt Landshut, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

8 Anlagen

8.1 Anlage 1 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte und einzustellende Personen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft^{a)} bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- ☐ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- ☐ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB);
- ☐ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB);
- ☐ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- ☐ Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- ☐ Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- ☐ Ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft^{a)} bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

- ^{a)} Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

8.2 Anlage 2 Meldung nach §47 SGB VIII

Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet, hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- betreuten Kindern
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung
- Einrichtungen

die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Darunter lassen sich u.a. folgende Vorkommnisse subsumieren:

1. Massives Fehlverhalten und Straftaten von betreuten Kindern, soweit diese in ihrer Schwere und/oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und/oder andere Beteiligte dabei in erheblichem Maße zu Schaden kommen (können).
2. Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse
Alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehende Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (können).
3. Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder im Kontext der Einrichtung. Besondere Vorfälle dieser Art sind u.a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch
 - a) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung
 - b) Kinder oder
 - c) andere Personen

den Schutz, die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder beeinträchtigen. Grundsätzlich zählen alle Arten von Übergriffen durch Erwachsene oder Kindern untereinander zu den besonderen Vorkommnissen. Hierunter sind insbesondere die körperlichen, die seelischen und die sexuellen Übergriffe zu verstehen.

Beispiele:

- Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen
- Unfall mit Todesfolge eines betreuten Kindes
- Misshandlung, sexuelle Nötigung und Missbrauch der Kinder (auch bei Verdacht)
- Sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe von Kindern
- Seelische Misshandlungen jeglicher Form
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung
- Körperverletzungen
- Entführung oder Entführungsversuch

4. Durch betreute Kinder verursachte Schädigungen an Leib und Leben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einer Kindertageseinrichtung (z.B. körperliche Auseinandersetzungen und Gewalt gegenüber Fachkräften).
5. Der Tod eines Kindes.
6. Massive Beschwerden von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und/oder betreuten Kindern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise bei der Polizei oder anderen Stellen).
7. Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle (z.B. gehäuft auftretende Krankheiten), die Hinweise für einen nicht ausreichenden Schutz von Kindern in einer Einrichtung darstellen können.
8. Kurzfristige Schließung einer Kindertageseinrichtung, z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz.
9. Der Ausfall mehrerer Betreuungspersonen, wodurch der Betrieb als solches gefährdet ist.
10. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von in der Kita tätigen Personen sowie bekannt gewordener Ermittlungsverfahren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben.

Ergänzend sind der Aufsichtsbehörde auch Ereignisse zu melden, die an anderer Stelle einer Meldepflicht unterliegen und den Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen berühren (z.B. Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten).

Verfahrensweise

1. **Erstmeldung** (unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, in besonders schweren Fällen auch per Telefon)

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert?

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben der Kindertagesstättenaufsicht sind immer zu verständigen:

- Die Personensorgeberechtigten
- Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt
- Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII: die fallzuständige Sozialbehörde

2. **Stellungnahme** (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikation)
 - o laut Dienstplan
 - o tatsächlich anwesend

- o am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall beteiligte und/oder Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat
- Informationen an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an andere evtl zuständige Stellen
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls (intern und extern beteiligte Institutionen)
- Breits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden

3. Weitere geplante Verfahrensschritte (schriftlich)

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs
- Weitere wesentliche Informationen

4. Weitere für die Kindertagesstättenaufsicht relevante Informationen

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Aufsichtsbehörde der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o.g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.

Regierung von Niederbayern
Stand September 2020

8.3 Anlage 3 Verhaltenskodex

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex der Einrichtung ist noch nicht abgeschlossen. Der nachfolgende Entwurf wurde vom „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familien, Arbeit und Soziales übernommen. Die abschließende Anpassung erfolgt nach der endgültigen Erarbeitung im Team.

1 Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip

Das Prinzip der offenen Tür (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) oder das Sechs-Augen-Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang etc. wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Es gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

2 Keine Privatgeschenke an Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Die Bevorzugung einzelner Kinder durch persönliche Geschenke stellt eine von vielen Täterstrategien dar. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täterinnen und Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

3 Private Kontakte zu Kindern klar regeln

Private Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikantinnen oder Praktikanten zu Mädchen, Jungen und deren Familien immer transparent gemacht werden. Ebenso sollte klar sein, dass im Rahmen des Dienstverhältnisses Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder der Kindergartengruppe außerhalb der Räume des Kindergartens immer besprochen und genehmigt werden müssen.

4 Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen

Täterinnen und Täter setzen Mädchen und Jungen im Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen häufig unter Geheimhaltungsdruck. Deshalb sollte im Team gemeinsam definiert werden, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Mit Kindern wird an der Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen gearbeitet. Im Sinne einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes ist es wichtig, dass Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen sollten, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen.

5 Klare Regeln für die Wickelsituation

Es ist wichtig für Kinder, dass sich die Wickelsituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Zu klären ist dabei, was in Ordnung ist und wie die Grenzen formuliert sind (zum Beispiel: Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Intimbereich geküsst). Kinder werden an Penis, Scheide und Po sauber gemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.

6 Gestaltung der Schlafsituation

In der Mittagsruhe beziehungsweise bei der Schlafaufsicht gelten klare Regeln. Es muss klar reflektiert werden, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig sind, damit Mädchen und Jungen im Kindergarten Sicherheit und Ruhe finden. Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter liegen nicht bei den Kindern auf der Matratze. Auf Ferienfahrten oder Übernachtungsfesten gilt, dass jedes Kind und jede Betreuungsperson ihren eigenen Schlafplatz hat. Dazu gehört neben eigener Decke und Kissen auch eine eigene Matratze. Betreuungspersonen dürfen nicht auf den Matratzen der Kinder liegen und Umgekehrt.

7 Keine „Sonderprojekte“ einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch exklusive Angebote könnten von Teammitgliedern zu sexuellen Grenzverletzungen genutzt werden. Können sie hier über einen längeren Zeitraum ungestört agieren, so könnten sie die Kinder nach und nach an ungewöhnliche Gepflogenheiten gewöhnen – wie zum Beispiel nackt turnen. Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelne Aufgaben wie Turnen, Schlafen oder Hausaufgabenbetreuung immer wieder von Anderen gestaltet werden. So können Mädchen und Jungen turnusmäßig verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen.

8 Transparenz im Handeln – Rücksprache mit Leitung oder Team

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen. Es muss für alle Beteiligten klar sein, bei welchen Schutzvereinbarungen eventuelle Abweichungen im Team besprochen werden müssen, und bei welchen mit der Leitung.

Buch aE, der _____

Unterschrift Leitung

Unterschrift Mitarbeiter

8.4 Anlage 4 Einarbeitungsplan

Name: _____

Funktion: _____

Eintritt: _____

Ende der Einarbeitungszeit : _____

1. Zwischen dem Vorstellungsgespräch und dem ersten Arbeitstag:

Was?	Wer?	Erledigt am:
Checkliste Unterlagen	Pfarrsekretärin	
Vertrag		
Einstellungsuntersuchung		
Absprache und Festlegung Dienstplan	Leitung/ Stellvertretende Leitung	
Dienstordnung		
Schweigepflicht		
Meldung von Besonderheiten		
Meine offenen Fragen:		

2. Am ersten Tag

Was?	Wer?	Erledigt am:
Begrüßung und Vorstellung der neuen Kollegin im Team.	Leitung/ stellvertretende Leitung	
Begehung des gesamten Hauses		
Schlüsselübergabe		
Kurzes Gespräch am Ende des Arbeitstages und Vereinbarung eines weiteren Gesprächstermins nach ca. 2 Wochen		
Aushang/Steckbrief	Neue/r Kollege/in	
Vorstellung in der Gruppe und bei den Eltern		

3. Ein erstes Einarbeitungsgespräch

Innerhalb der ersten beiden Arbeitswochen sollen folgende Informationen weiter gegeben werden:

Was?	Wer?	Erledigt am:
Die Einrichtung betreffend:		
Dienstplangestaltung	Leitung/ stellvertretende Leitung	
Verfügungszeit und Dienstbesprechung		
Fortbildung		
Konzept		
Kinderschutzkonzept		
Hygieneplan	Sicherheits- beauftragte(r)	
Unfallverhütungsvorschriften		
1-Hilfe-Material		
Verfügungszeit/Mehrarbeit/Urlaub	Gruppenleitung/ unmittelbare/r Kollege/in	
Entschuldigungsmodalität im Krankheitsfall/Abwesenheit		
Aufgaben im Frühdienst		
Aufgaben um die Mittagszeit		
Aufgaben im Spätdienst		
Ablauf Mittagessen		
Küche/Hauswirtschaftliche Aufgaben		
Ablauf Schlafen		
Korrekte Meldung am Telefon und abhören des Anrufbeantworters		
Handy in der Einrichtung – eigenes Handy und Arbeitshandys		
Koop Schule		
Sprache, Vorkurs, Logopädin		
Teilöffnung, Außenbereiche und die dazugehörigen Zuständigkeiten		
Ferienkindergarten		
Abholsituation		
Aktuelle Telefonliste		
Die Gruppe betreffend:		
Tagesablauf	Gruppenleitung/ unmittelbare/r Kollege/in	
Wochenplan		
Ablauf im Projekt/Waldwochen		
Regeln/Rituale in der Gruppe		
Geburtstagsfeier		
Allergieliste, Telefon- und Adressliste		
Aufgaben in der Gruppe		
Eingewöhnung		
Material und Bestellung		
Dokumentationsformen (BOB)		
Fach für Unterlagen		

Der neue Kollege/die neue Kollegin sollte für eine gelingende Einarbeitung folgende wichtige Bestandteile aus dem Anhang lesen:

Was?	Gelesen am:
Leitbild	
Bild des Kindes	
Haltung/Verhalten	
Gesetzliche Grundlage	
Schutzkonzept / §8a	
Religiöse Erziehung	
Pädagogischer Ansatz	

Nach den ersten zwei Wochen findet ein erstes Einarbeitungsgespräch mit der Leitung und/oder stellvertretenden Leitung statt. Hierbei wird folgendes Besprochen:

Was?	Besprochen am:
Wie ist die erste Zeit verlaufen?	
Was ist gut?	
Was könnte verbessert werden?	
Ideen, Vorschläge, Kritiken	
Welche Unterstützung/Information wird noch benötigt?	
Welcher Pate wurde gewählt?	
Erwartungen	
Weitere Offene Fragen:	
Vereinbarung eines nächsten Termins nach ca. 2 Monaten. Nächster Termin: _____	

4. Einarbeitungsphase

Diese Phase ist geprägt vom Kennenlernen, Austausch, mitwirken und eigenem Gestalten. Es geht nicht nur um die bloße Weitergabe von Informationen, sondern darum in die Arbeit hineinzuwachsen, eine konzeptionelle Haltung zu übernehmen und die gestellten Aufgaben zu bewältigen. Diese Zeit der Einarbeitung soll bis zum Ende der Probezeit abgeschlossen sein. Der neue Mitarbeiter/die neue Mitarbeiterin bekommt Hilfestellung von jedem im Team. Die nachfolgenden Punkte sollen in dieser Zeit ausführlicher mit den direkten Kollegen oder dem Paten besprochen werden.

Was?	Ausführlicher besprochen am:
Neuaufnahme von Kindern	
Eingewöhnungskonzept	
Inklusion	
Religionspädagogik	
Ernährung	
Beobachtung	
Pädagogischer Ansatz	
Bild vom Kind	
Haltung/Verhalten	
Feste und Feiern	
Kooperation mit anderen Institutionen	
Zusammenarbeit mit Familien	

In dem Gespräch ca. 2 Monate nach Arbeitsbeginn sollen folgende Punkte mit der Leitung und/oder stellvertretenden Leitung besprochen werden:

Was?	Besprochen am:
Sind die Aufgaben klar?	
Wo wird Unterstützung benötigt?	
Welche Erfolgserlebnisse gab es bisher?	
Was ist zu verbessern?	
Wie ist die erste Zeit verlaufen?	
Was ist gut?	
Was könnte verbessert werden?	
Ideen, Vorschläge, Kritik	
Welche Unterstützung/Information wird noch gebraucht?	
Erwartungen	
Offene Fragen:	
Vereinbarung eines nächsten Termins kurz vor Beendigung der Probezeit. Nächster Termin: _____	

5. Probezeitgespräch:

Kurz vor Beendigung der Probezeit findet ein letztes Einarbeitungsgespräche mit der Leitung und/oder stellvertretenden Leitung statt.

Was?	Besprochen am:
Wie verlief die Einarbeitung/Probezeit?	
Einschätzung der Arbeit	
Kontakt zu den Vorgesetzten	
Kontakt zu den Kollegen/innen	
Erwartungen	
Ziele	
Ideen/Vorschläge/Kritik	
Ggf. Fördermaßnahmen	

Nach Beendigung der Einarbeitungszeit wird der ausgefüllte Einarbeitungsplan von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Leitung/stellvertretenden Leitung abgezeichnet.

 Datum

 Mitarbeiter/in

 Leitung/
stellvertretende Leitung

8.5 Anlage 5 Beschwerdebearbeitung



Beschwerdebearbeitung

Beschwerdeeingang

Beschwerdeführende(r)

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Aufgenommen durch: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Extern: ☐

Intern: ☐

Erstbeschwerde: ☐

Folgebeschwerde: ☐

Eingangsweg

☐ Direkte Beschwerde

☐ Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde

☐ Träger

☐ Mitarbeiter/-in

☐ Elternvertreter

☐ Leitung

☐ Sonstige

Beschwerdeeingang

☐ Telefonisch

☐ Persönlich

☐ Brief

☐ E-Mail

Betrifft Arbeitsbereich

☐ Konzeption / konzeptionelles Arbeiten

☐ päd. Arbeit mit dem Kind

☐ Zusammenarbeit mit Eltern

☐ Hygiene

☐ Organisatorisches

☐ Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen

☐ _____

Angegebener Beschwerdebereich (Stichwort - z.B.: Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung)

Sachverhalt der Beschwerde

Bearbeitung abgegeben an _____ Datum: _____



Zusage an Beschwerdeführenden

Terminzusage _____

zeitliche Zusage bis _____

(Ergänzungen) _____

Kein Abschluss (Begründung)

Hinzuziehen externer Beratung / Gremien: _____

Nachrichtlich weitergeleitet an

- ☐ Träger
- ☐ Leitung
- ☐ Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- ☐ Fachberatung
- ☐ Jugendamt
- ☐ Sonstige

Abschluss

Datum _____

Unterschrift Bearbeiter/-in _____

Unterschrift Leitung _____

Anlagen _____

(z. B. Gesprächsprotokoll, schriftliche Beschwerde)

8.6 Anlage 6 Dokumentation der Intervention

Dokumentation der Intervention:

Name: _____

Datum: _____

Protokoll: _____

Teilnehmer: _____

1. Fallbeschreibung:

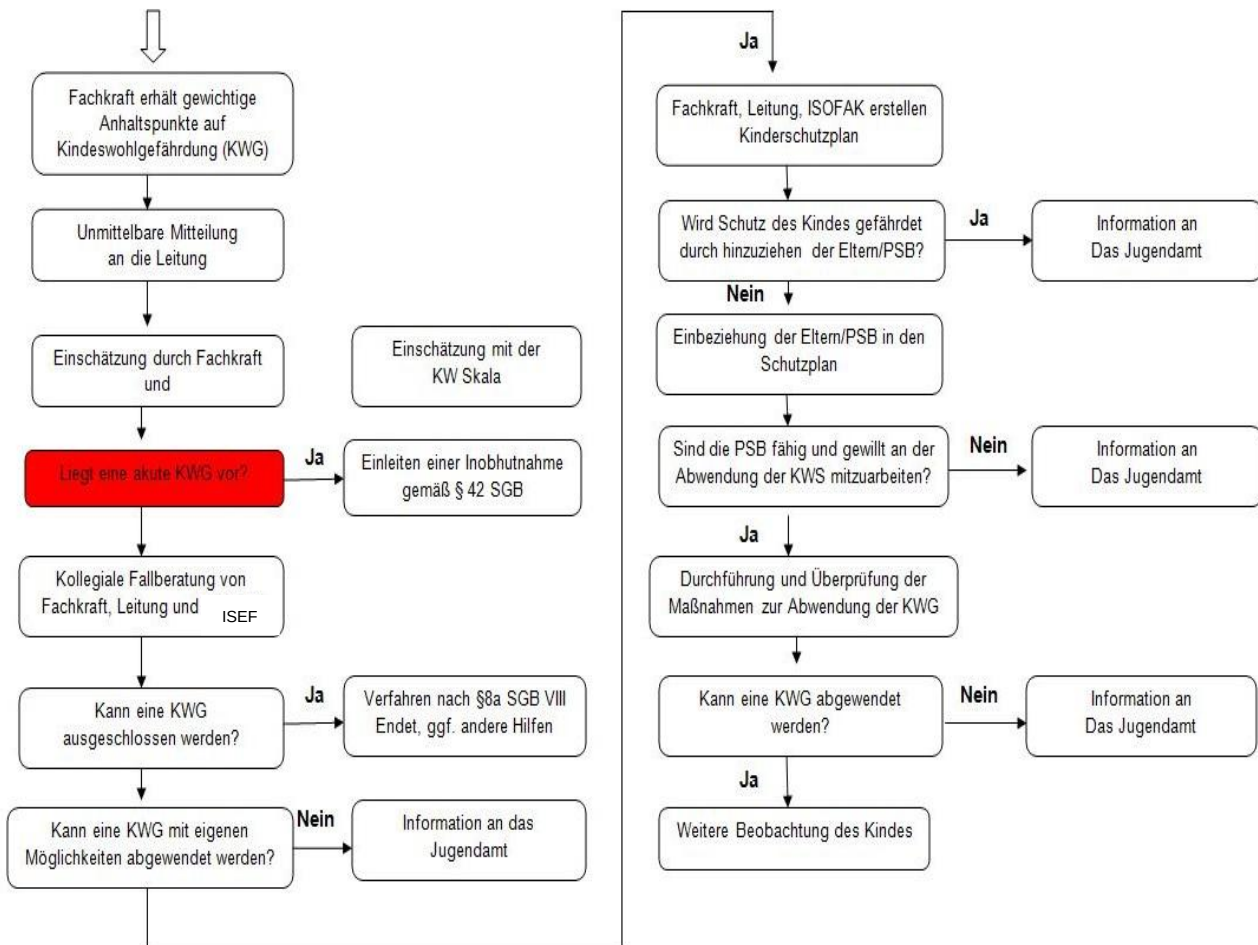
2. Ziel:

3. Handlungsschritte:

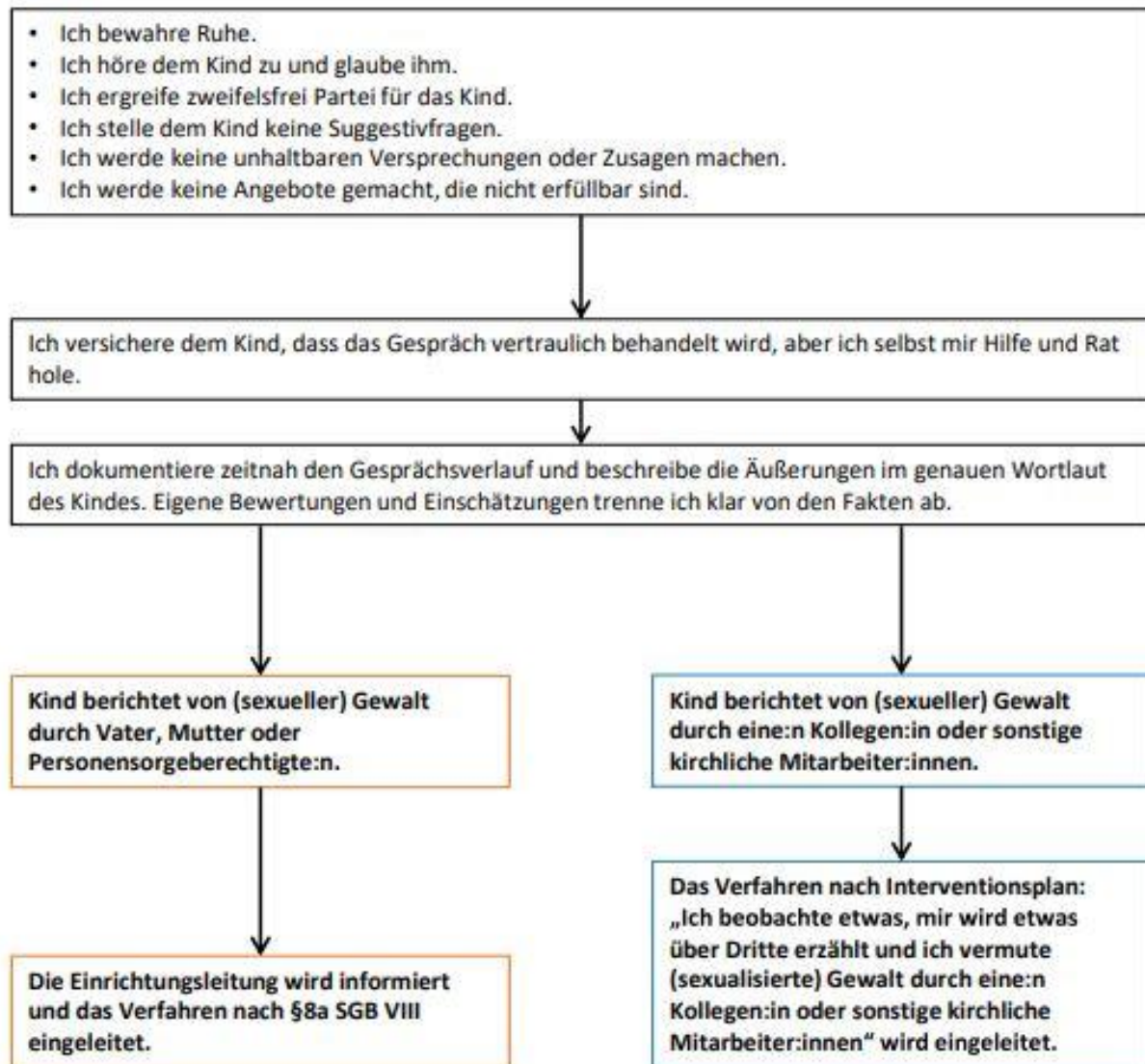
Erster Handlungsschritt (Zeitraum)

8.7 Anlage 7 Handlungsschritte bei Verdachtsfällen

8.7.1 Verfahrensablauf nach §8a



8.7.2 Verfahrensablauf „Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller Gewalt)“ Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



8.7.3 Verfahrensablauf „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung“

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

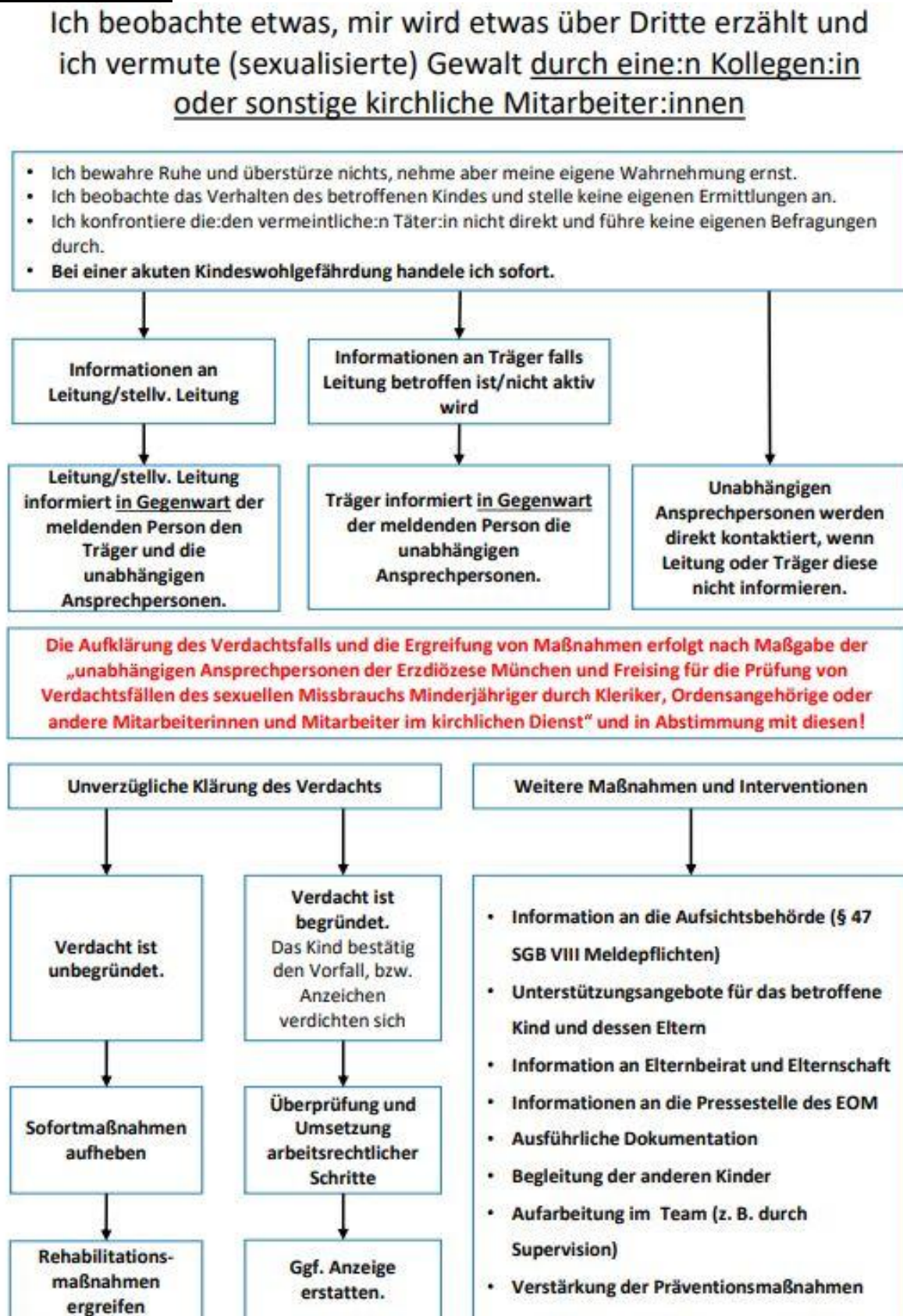
Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer:m Kollegen:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

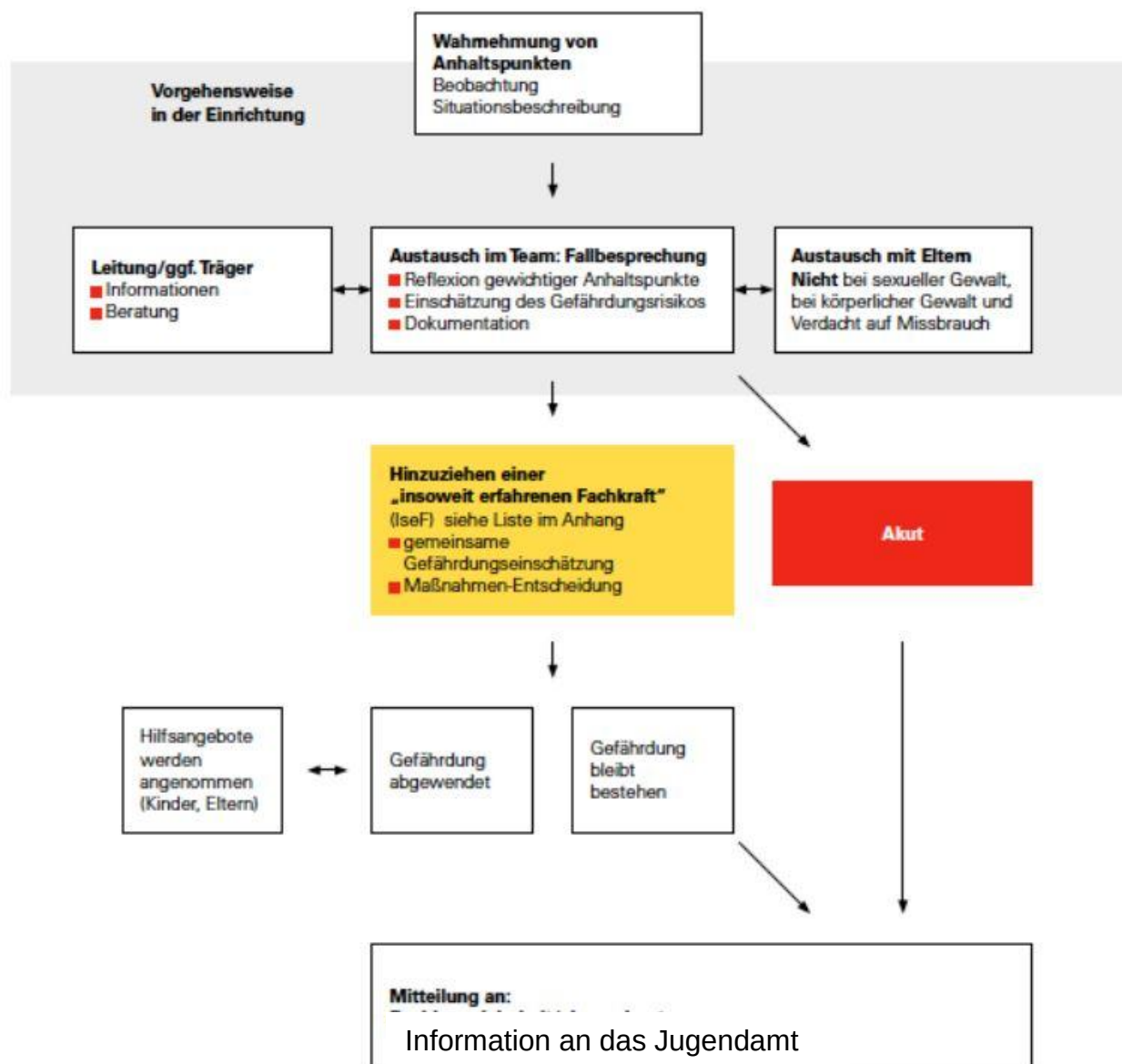
Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

8.7.3 Verfahrensablauf „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen“

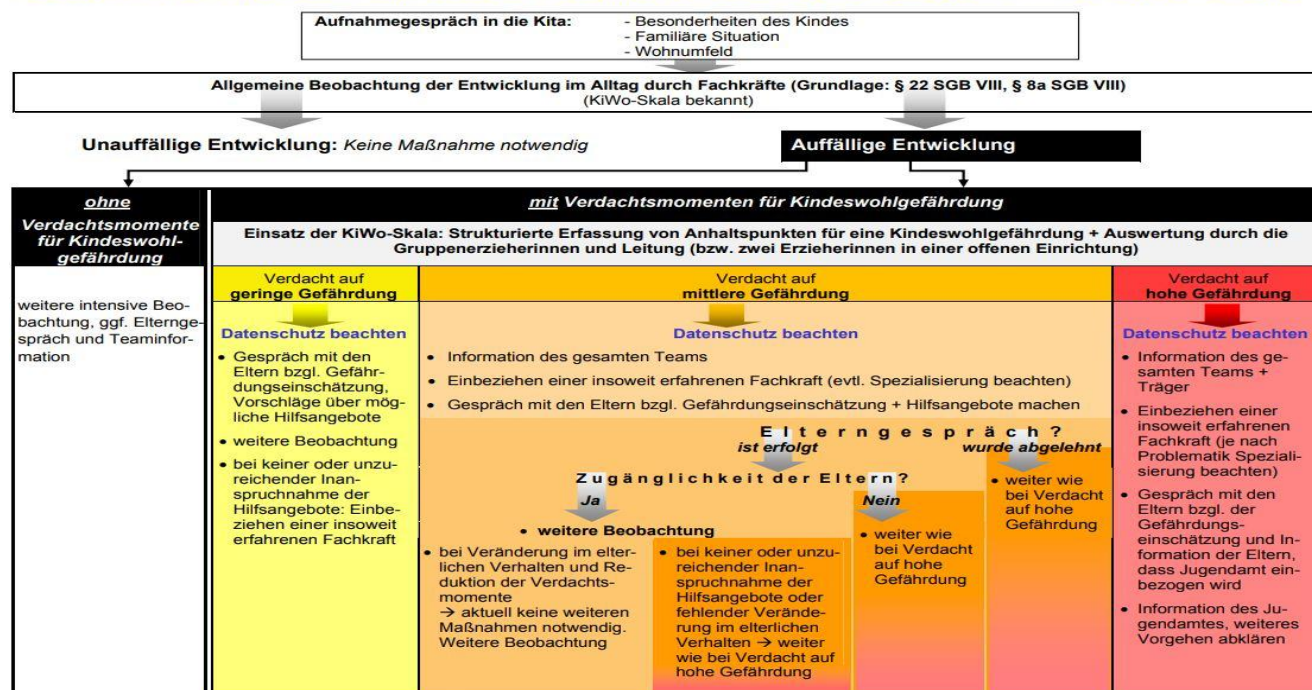


8.7.3 Vorgehensweise (sexuelle) Übergriffe unter Kindern



8.8 Anlage 8 KiWo-Skala für Gewichtige Anhaltspunkte

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

© FVM 2012

KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte		Datum	
Name des Kindes				Alter des Kindes	
				0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre
				3 – 6;11 Jahre	
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen ☒)			
I Auffälligkeiten beim Kind					
1. Gesundheitsfürsorge					
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐	
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 ☐	2 ☐	1 ☐	
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 ☐	1 ☐	2 ☐	

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 ☐	1 ☐	1 ☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 ☐	2 ☐	1 ☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzssetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 ☐	3 ☐
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Albträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungsängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2 ☐	3 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt oder wahlloser Zuträulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*		↓	↓	↓
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofte, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
<i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i>		↓	↓	↓
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? ☐ ja ☐ nein		
9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		
9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubliche oder schuld-abweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubliche Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i> ☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i> ☐ mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i> ☐ mind. zweimal die Wertung 1	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ keine Wertung <i>oder</i> ☐ einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
Elterngespräch geführt am erfolgreich? ☐ ja ☐ nein Schritte zur Abklärung: • Kollegiale Gespräche geführt am mit: ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am				
Bemerkungen				

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden ☐ in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
☐ schwächend ☐ neutral ☐ stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
☐ eingeschränkt vorhanden ☐ vorhanden ☐ deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

8.9 Anlage 9 Dokumentation bei Erst- und Folgeverfahren §8a SGB VIII

Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Handlungsschritte und Dokumentation

- Erstverfahren -

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie muss beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung.

Name des Kindes: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort: Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort:	
---	--

Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
-------------------	---------------	--

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
1a	Die Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte wahr. Sie dokumentiert die Beobachtungen.	Name der Fachkraft: Gewichtige Anhaltspunkte: (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:	Verantwortlich für die Dokumentation: Fachkraft
1b	Die Fachkraft teilt die gewichtigen Anhaltspunkte der Leitung der Einrichtung mit. In der kollegialen Beratung wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen.	Name der Leitung: Datum der Mitteilung an die Leitung: Datum der kollegialen Beratung: Weitere Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte: (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisiko: ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja, die Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft ist erforderlich. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
2	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft: Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft. Wenn eine erfahrene Fachkraft eines anderen Dienstes hinzugezogen wird, sind die personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.	Name der erfahrenen Fachkraft: Dienststelle (Name und Adresse): Telefon-Nr.: Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisiko? ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja. Besteht Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wegen akuter Gefährdung? ☐ ja, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet: verantwortlich: ☐ nein, Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird: ☐ ja, nächster Schritt: → (3) und (4) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (4) nur Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
3	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
4	Einbeziehung des Kindes	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
5	Maßnahmen, mit denen das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann:	Mit folgenden Maßnahmen kann das Gefährdungsrisiko abgewendet werden: Reichen die Maßnahmen aus, das Gefährdungsrisiko abzuwenden? ☐ ja, nächster Schritt: → (6) Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:
6	Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.	Die Personensorgeberechtigten wurden am informiert und beraten. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Maßnahmen hingewirkt. Gesprächsteilnehmer: Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen? ☐ ja, nächster Schritt: → (7) Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
7	Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart.	Die geeigneten Maßnahmen können in der eigenen Einrichtung erbracht werden. Mit den Personensorgeberechtigten wurden am folgende Maßnahmen vereinbart: Gesprächsteilnehmer: ----- Die Maßnahmen werden entsprechend der Vereinbarung durchgeführt. Termin für die nächste Risikoeinschätzung: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	Verantwortlich für die Dokumentation:
8	Mitteilung an das Jugendamt Mit dem Jugendamt besteht die Vereinbarung, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Einrichtung die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführen kann.	1. Telefonische Kontaktaufnahme durch: am: Gesprächspartner: 2. Übermittlung des Dokumentationsbogens erfolgt am:	Verantwortlich für die Dokumentation:

Anhang:**Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen**

aus: ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT. Landesjugendhilfeausschuss (München, 15.03.2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?			
Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einrücken, Ängste, Zwänge...)?			
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?			
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?			
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?			
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?			
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?			
Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?			
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung oder Schule?			
Gesetzesverstöße?			
Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Gewalttätigkeiten in der Familie?			
Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?			
Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?			
Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?			
Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?			
Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?			
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?			
Soziale Isolierung der Familie?			
Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?			
Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?			
Fehlende Problemeinsicht?			
Unzureichende Kooperationsbereitschaft?			
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?			
Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?			
Frühere Sorgerechtsvorfälle?			
Sonstiges			

+Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Handlungsschritte und Dokumentation

- Folgeverfahren: Risikoeinschätzung -

Die Risikoeinschätzung ist in zeitnahen Abständen zu wiederholen, wenn die Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung erbracht werden.

Auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung.

	Name des Kindes: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort: Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten: Anschrift: ggf. abweichender Aufenthaltsort:	
--	---	--

Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
-------------------	---------------	--

Handlungsschritte und Dokumentation - Folgeverfahren: Risikoeinschätzung - Stand: 19.02.2007
Seite 2 von 8 Seiten

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
2	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft: Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft. Wenn eine erfahrene Fachkraft eines anderen Dienstes hinzugezogen wird, sind die personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.	Name der erfahrenen Fachkraft: Dienststelle (Name und Adresse): Tel.-Nr.: Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: Besprochene gewichtige Anhaltspunkte (Dokumentation siehe Anhang) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen: Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit: Besteht ein Gefährdungsrisiko: ☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen. ☐ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind: ☐ ja, Besteht Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wegen akuter Gefährdung? ☐ ja, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet: verantwortlich: ☐ nein, Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird: ☐ ja, nächster Schritt: → (3) und (4) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (4) nur Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
3	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
4	Einbeziehung des Kindes	Art der Einbeziehung: Erfolgt am: Beteiligte: Ergebnis der Beteiligung:	Verantwortlich für die Dokumentation:
5	Maßnahmen, mit denen das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann	Mit folgenden Maßnahmen kann das Gefährdungsrisiko abgewendet werden: Reichen die Maßnahmen aus, das Gefährdungsrisiko abzuwenden? ☐ ja, nächster Schritt: → (6) Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:
6	Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.	Die Personensorgeberechtigten wurden am informiert und beraten. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Maßnahmen hingewirkt. Gesprächsteilnehmer: Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen? ☐ ja, nächster Schritt: → (7) Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart. erfolgt bis: verantwortlich: ☐ nein, nächster Schritt: → (8) Mitteilung an das Jugendamt. erfolgt bis: verantwortlich:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
7	Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart	Die geeigneten Maßnahmen können in der eigenen Einrichtung erbracht werden. Mit den Personensorgeberechtigten wurden am folgende Maßnahmen vereinbart: Gesprächsteilnehmer: _____ Die Maßnahmen werden entsprechend der Vereinbarung durchgeführt. Termin für die nächste Risikoeinschätzung: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	Verantwortlich für die Dokumentation:
8	Mitteilung an das Jugendamt Mit dem Jugendamt besteht die Vereinbarung, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Einrichtung die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführen kann.	1. Telefonische Kontaktaufnahme durch: am: Gesprächspartner: 2. Übermittlung des Dokumentationsbogens erfolgt am:	Verantwortlich für die Dokumentation:

Anhang:
Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen

aus: ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT. Landesjugendhilfeausschuss (München, 15.03.2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?			
Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einrücken, Ängste, Zwänge...)?			
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?			
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?			
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?			
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?			
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?			
Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?			
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung oder Schule?			
Gesetzesverstöße?			
Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

	Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
	Gewalttätigkeiten in der Familie?			
	Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?			
	Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?			
	Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?			
	Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?			
	Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?			
	Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?			
	Soziale Isolierung der Familie?			
	Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?			
	Sonstiges			

Schutzkonzept des katholischen Kindergarten St. Irmengard

	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
	Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?			
	Fehlende Problemeinsicht?			
	Unzureichende Kooperationsbereitschaft?			
	Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?			
	Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?			
	Frühere Sorgerechtsvorfälle?			
	Sonstiges			

8.10 Anlage 10 Checkliste: Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten

Checkliste: Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten

Erweitertes Führungszeugnis	- Das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig nach §72a SGB VIII - Wird nur auf „Aufforderung“ des Anstellungsträgers „zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Absatz 2“ erteilt - oft schon bei der Schule vorhanden - Kann bei Kurzzeitpraktikanten/innen ersetzt werden durch eine Erklärung der Kindertageseinrichtung, dass sie gewährleistet, dass Praktikanten/innen nie, auch nur kurzzeitig mit Kindern alleine sind.
Selbstverpflichtungserklärung	Alle Praktikanten versichern schriftlich, dass Sie den Kinderschutz wahren und unterstützen und über alle Verfahren, die diesbezüglich über sie anhängig sind, informieren.
Arbeitsmedizinische Vorsorge	- Nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu sorgen. Diese Pflichtuntersuchung ist Tätigkeitsvoraussetzung und erfolgt in der Regel durch den Betriebsarzt. - Bei Schulpraktikanten erfolgt alternativ eine Belehrung des Praktikanten (bzw. der Erziehungsberechtigten und des Praktikanten). Diese wird schriftlich (mit Unterschrift) festgehalten.
Masernschutzgesetz	Überprüfung des Masernschutzes (der Impfung oder des Titers)
Jugendarbeitsschutz	Praktikanten/innen unter 18 Jahren unterliegen dem Jugendarbeitsschutzgesetz
Brandschutzunterweisung Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Unfallverhütungsvorschrift BGI 560	- Die Praktikanten/innen erhalten einen Hinweis auf Aushang Teil A der Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Sie werden über die Inhalte des Teil B der Brandschutzordnung informiert.
Belehrung und Bescheinigung nach §43 IfSG	- Die sog. Erstbelehrung gemäß §43, IfSG ist bei allen Mitarbeiter/innen erforderlich, die mit Lebensmitteln umgehen. - Belehrung erfolgt durch das Gesundheitsamt oder einen berechtigten Arzt. - Die Bescheinigung über die Belehrung ist aufzubewahren.
Belehrung nach §34 und § 35 IfSG	- Vor erstmaliger Arbeitsaufnahme sind auch Praktikanten/innen von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen (nach § 34 IfSG) zu belehren. - Die Dokumentation über die Belehrung ist aufzubewahren.
Aufsichtspflicht	Wird die Aufsichtsführung von einer Aufsichtspflichtigen (z.B. Erzieherin) an Praktikanten/innen nach sorgfältiger und gewissenhafter Überlegung delegiert, bleibt diese dafür verantwortlich, dass alles so läuft, wie es geplant war. (Bauer/Hundmeyer, Kindertagesbetreuung in Bayern, 50.00, S.6).
Schweigepflichterklärung	Praktikanten/innen sind durch ihren Arbeitsvertrag verpflichtet, über ihr dienstlich erlangtes Wissen Verschwiegenheit zu bewahren (§9 TVPrakt). Dies gilt über die Beendigung des Praktikumszeitraumes hinaus.
Datenschutzgrundverordnung	Kenntnis der Datenschutzbestimmungen
	Information der Praktikanten/- innen über die Erfassung und Verarbeitung der eigenen Daten
Anstellungsformalitäten	Anstellung, Vergütung & co. laufen über den Träger bzw. die Personalabteilung.
Religionszugehörigkeit	Bestimmungen des DiCV Wirkung 27.04.2015 / Ordinariat Grundordnung des kirchlichen Dienstes- siehe Vertrag
Unfallversicherung	Der Träger prüft den Unfallversicherungsschutz und stellt diesen sicher. In den meisten Fällen erfolgt dies durch die Meldung des Praktikanten bei der Berufsgenossenschaft.
Meldung an Aufsichtsbehörde	Laufende Aktualisierung der Personal- und Einrichtungsmeldung im Rahmen der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII (dabei: Meldung über Namen und Ausbildung des Personals), bei Praktikanten für die die Meldepflicht besteht.
Vertrag/Vergütung Berufs- und anderen Praktikanten	- Kontaktaufnahme zur Personalabteilung des (übergeordneten) Trägers - Kontaktaufnahme zur jeweiligen Fachakademie - Vertrag mit der Schule bzw. Praktikanten/innen - Bei Minderjährigen unterschreiben die Erziehungsberechtigten
Anleitung des/der Praktikanten/in	Die anleitende Person, die Inhalte und der zeitliche Rahmen der Praxisanleitung werden rechtzeitig festgelegt.
Kooperation zur Schule	Eine Kontaktperson zur Ausbildungsstätte wird bestimmt.
Motivationsabklärung	Abklären, was den/die Praktikanten/in bewogen hat, das Berufsfeld „Kindertageseinrichtung“ zu wählen und sich in dieser Einrichtung zu bewerben.
Einführungsgespräch	Die Praktikanten/innen erhalten ein ausführliches Einführungsgespräch.
Konzeption	Die Praktikanten/innen werden vor oder bei Beginn der Tätigkeit über die Konzeption informiert.
Kinderschutzkonzept	Die Praktikanten/innen werden vor oder bei Beginn der Tätigkeit über die Konzeption informiert
Rahmenhygieneplan	Die Praktikanten/- innen werden vor Beginn der Tätigkeit über den Bayerischen Rahmenhygieneplan und den darauf aufbauend erarbeiteten Hygieneplan der Einrichtung informiert.
Hausführung	Führung durch das Haus: eine gute Gelegenheit, ins Gespräch zu kommen, sich kennen zu lernen und Fragen zu klären.
Vorstellung des Sozialraums Vernetzungspartner	Die Vernetzungspartner/- innen vorstellen und deren Bedeutung für die pädagogische und organisatorische Arbeit besprechen (Kommune, Landratsamt, Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle...)
Organisationsstruktur vorstellen	Erläuterung des Organigramms der Einrichtung.
Qualitätsmanagement	Sofern ein QM-Handbuch vorhanden ist, wird dieses dem/der Praktikanten/in vorgestellt, damit er/sie Einblick bekommt über Schlüsselprozesse und die Organisation des Hauses. Zudem kann er/sie sich über die pädagogischen Standards und Prozesse in der Einrichtung kundig machen.
Aufgabenbeschreibung	Entsprechend der Vorgaben der Schule werden die Aufgaben vereinbart und niedergeschrieben.
Dienstplan	Einteilung der Zeiten für päd. Arbeit, Anleitung, der Vorbereitungs- und Schulzeiten.

9 Quellenangaben

<https://arbo2.eomuc.de/index.php?id=379>

<https://arbo2.eomuc.de/index.php?id=1227>

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf

<https://www.caritas-soest.de/wirueberuns/schutzkonzept/schutzkonzept>

https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kita_a4_bf_kws.pdf

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Team>

https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:986d8423-ff96-46a4-bf53-ba65612deead/kinderrechte_plakat.pdf

Grafik: Vorgehensweise zu (sexuellen) Übergriffen unter Kindern aus Handbuch – Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, Referat für Bildung und Sport, München